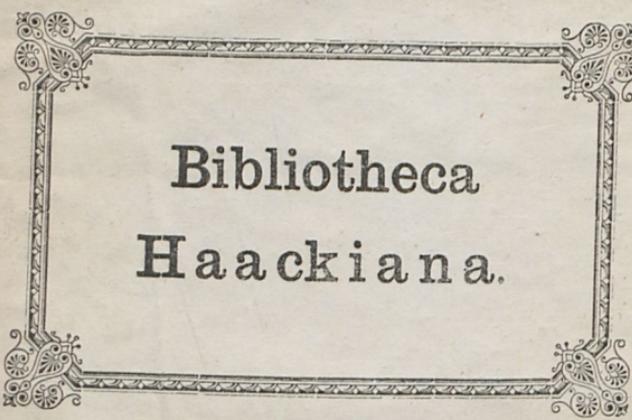


AB

W 4620

F.
111



Bibliotheca
Haackiana.

H. 291.

Das
Recht der Natur.

Von
Theodor Schmalz, D.
Profeffor der Rechte zu Königsberg.



Zweyter Theil,
welcher das natürliche Staatsrecht enthält.

Königsberg 1795.
bey Friedrich Nicolovius.

Das
natürliche Staatsrecht.

Von
Theodor Schmalz, D. u. M.

Königl. Preuss. geheimen Justizrathe, Director
der Universität Halle, Ordinarius der Juristen-
facultät und erstem Professor der Rechte.

Zweyte verbesserte Auflage.

Königsberg,
bey Friedrich Nicolovius.

1804.

Das
natürliche Staatsrecht

von

Von

Theodor Schmalz, D. u. M.

Königl. Preuss. Geheimen Rath, Director
der Universitäts-Bibliothek, Ordinarius der Juristen-
facultät und erster Professor der Rechte.

Zweite verbesserte Auflage.

Königsberg
bei Wiedrich Nicolovius

1844

Sr. Excellenz

dem Königl. Preufs. wirklichen geheimen
Staats - und Kriegsminister, des König-
reichs Preussen Oberburggrafen und Ge-
neraldirector der ostpreussischen
Landschaft

Herrn von Ostau

und

Sr. Hochwohlgebohrnen

dem Königl. Preussischen Präsidenten der
ostpreussischen Regierung, des Pupillen-
collegiums und des Consistoriums

Herrn von Winterfeld

gewidmet.

Se. Excellenz
dem Königl. Preuss. Wirklichen Geheimen
Staats- und Kriegsminister, des Königl.
reichs Preussen Oberpräsidenten und
Director der Rheinischen
Landwehr

Herrn von Oran

und

Se. Hochwohlgebohrnen
dem Königl. Preussischen Statthalter der
niederrheinischen Regierung, des Papillen-
collegiums und des Landwehr

Herrn von Winterfeld

Gewiss



Vorrede
zur zweyten Auflage.

Seit der ersten Auflage dieses Handbuchs ist in Teutschland die Ansicht der Gegenstände desselben sehr verändert. Es ist nicht mehr die Mode unsrer Schriftsteller, nur in einer Republik Freyheit zu glauben — und die Gleichheit der Menschen im Staate bringt nicht mehr so viele Declamationen hervor. Man hat selbst seinen wüthenden Hafs gegen Erbadel gemässigt, der Vertheidiger desselben wird nicht mehr beschimpft, und man hat eingesehen, das, wenn freylich Rang nur dem Verdienste, nicht der Geburt, so doch auch Reichthum nicht der Geburt, sondern

dem Fleiſſe gebähre, und alſo Erbadel
gar nicht lächerlicher oder gefährlicher
ſey, als Erbreichthum.

Dieſs iſt die Urſache, die den Ver-
faſſer veranlaſt hat, viele Noten weg zu
ſtreichen, welche in der erſten Ausgabe
ſtehen, und die ihm damals oft der Un-
wille abpreſte.

Manches iſt dagegen neu hinzuge-
ſetzt. Das Urtheil ſey dem Leſer über-
laſſen.

Halle, am 12ten Oct. 1803.

Theodor Schmalz.

Inhalt.

VIII

10. Aufhebende Gewalt. §. 100—101.
 11. Belästigende Gewalt. §. 102—112.
 12. Vollziehende Gewalt. §. 113—114.
 13. Aeußere Hoheit. §. 115—118.
 14. Innere Hoheit. §. 119—124.
 15. Ausübendes Hoheitsrecht. §. 125—129.
 16. Hypothetisches Staatsrecht.
 17. Regierungsformen. §. 200—211.
 18. Veränderungen d. d. §. 212—217.

I n h a l t.

Metapolitik.

1. Sicherheitsbund. §. 1—12.
2. Politische Gesellschaften. §. 13—16.
3. Horde. §. 17—31.
4. Staat. §. 32—39.
5. Resultate. §. 40—49.

Absolutes Staatsrecht.

6. Vereinigungsvertrag. §. 50—60.
7. Unterwerfungsvertrag. §. 61—86.
8. Aufnahme der Beywohner. §. 87—93.
9. Majestätsrecht. §. 94—99.

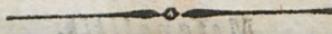
10. Auf-

VIII

10. Aufsehende Gewalt. §. 100 — 102.
11. Gesetzgebende Gewalt. §. 103 — 118.
12. Vollziehende Gewalt. §. 119 — 134.
13. Aeufsere Hoheiten. §. 135 — 153.
14. Innere Hoheiten. §. 154 — 194.
15. Zufälliges Hoheitsrecht. §. 195 — 199.

Hypothetisches Staatsrecht.

16. Regierungsformen. §. 200 — 215.
17. Veränderungen derselben. §. 216 — 221.



Meta-



Metapolitik.

I.

1.

Tausendfache Gefahren bedrohen hienieden die Rechte, also die Freyheit, des Menschen, theils von der Vernunftlosen Natur, theils und noch mehr von der Bosheit seiner eignen Brüder.

*) S. Reines Naturrecht. §. 33. vergl. mit 6. 31. 40.

2.

Gegen diese Gefahren Sicherheit zu suchen, beredet uns nicht blos eine erlaubte Neigung, sondern gebietet uns selbst die Pflicht.

A

Denn

Denn das Gesetz der Gerechtigkeit gebietet die Wirklichkeit der Freyheit der Menschen, und die Hinwegräumung jedes Hindernisses, was ihr im Wege steht. Die Sicherheit unsrer Rechte ist aber die Freyheit, und die Freyheit ist nichts anders als die Sicherheit, die Unverletztheit unsrer Rechte.

3.

Die Erfahrung lehrt, dafs eine Vereinigung mit andern das würksamste Mittel sey gegen die Gefahren, die der Freyheit drohen, uns zu schützen.

4.

Eine solche Gesellschaft, wenn sie nicht etwa erlittenen Schaden zu ersetzen (*societas affecluratoria*) sondern bevorstehenden Gefahren mit vereinten Kräften zu wehren, eingegangen wird, mag man einen *Sicherheitsbund* (*societas defensoria*) nennen.

5.

Ein solcher Sicherheitsbund enthielte dann einen doppelten Vertrag: 1) sich gegenseitig selbst von aller Verletzung unter einander zu enthalten — welches freylich schon das Recht der Natur überhaupt verbie-

bietet — 2) auch jeden ungerechten Anfall auf einen der Mitgenossen, oder jede andere Gefahr mit vereinten Kräften, so viel es möglich ist, zurückzutreiben.

6.

Doch wird die Gesellschaft keinen der Ihrigen gegen gerechte Ansprüche eines Fremden oder eines Mitgenossen in Schutz nehmen können.

Denn, weil sie dann eine Unterstützerin der Ungerechtigkeit würde, so verlöhre sie dadurch mit ihrem moralischen Werth auch alle ihre rechtliche Kraft.

* R. N. R. §. 135.

7.

Hingegen wäre sie auch an sich gar nicht verbunden, auch noch so gerechten Ansprüchen Fremder wider einen ihrer Genossen ihren Arm zu leihen, ob wohl sie allerdings dazu berechtigt seyn kann.

* R. N. R. §. 91.

8.

Alle Verträge werden nicht durch die Worte verbindlich, (bestehen nicht einmal

A 2

in

in Worten) sondern dadurch, daß der, welcher im Vertrauen auf das Wort des andern leistet oder sonst handelt, im Fall eines Wortbruchs wider seinen Willen, also widerrechtlich zu leisten oder zu handeln bestimmt wäre. Eben so wird der Sicherheitsbund durch die Leistungen, durch die Anstalten, die man im Vertrauen auf ihn traf, verbindend, ja ohne Worte durch sie selbst geschlossen. Man eilt bey Gefahren unverabredet zusammen, man hilft sich, hilft sich wieder, nimmt gegenseitige Verbindlichkeit dazu allmählich an, und der Sicherheitsbund ist geschlossen, ohne Wort, ohne daß die Schließenden vielleicht selbst es bemerken.

* R. N. R. §. 104 bis 108, vorzüglich den letztern.

9.

Uebrigens können die Sicherheitsbunde, auch aufser der verschiedenen Art, wie sie ihre höchste Gewalt verwalten lassen, noch durch manche sie modificirende Nebenbestimmungen vielfach verschieden seyn.

* R. N. R. §. 126 — 129.

10.

So können einige nur auf gewisse Zeit geschlossen werden (*societas defensoria temporaria*) wie Caravanen; andere hingegen sind auf keine Zeit eingeschränkt (*societas defensoria perpetua*).

11.

Einige können nur gegen gewisse Gefahren oder zur Sicherheit gewisser Rechte allein geschlossen werden (*societas defensoria minus plena*) wie ein Deichband zum Beyspiel; andere vereinigen sich zur Sicherung aller Rechte gegen alle Gefahren (*societas defensoria plena*.)

12.

Endlich: in einigen kann der Sicherheitsbund selbst das einzige allgemeine Verhältniß seyn (*societas defensoria pura, unvermischter Sicherheitsbund*) — in andern kann außerdem noch ein anders allgemeines Verhältniß unter den Verbündeten Statt finden (*societas defensoria mixta, vermischter Sicherheitsbund*).



 II.

13.

Ein Sicherheitsbund ohne Einschränkung auf Zeit und zur Sicherung aller Rechte kann eine *politische Gesellschaft* (*societas politica*) genennet werden.

- * Um Zweydeutigkeiten zu vermeiden, wähle ich lieber den Ausdruck politische Gesellschaft, als den: bürgerliche.

14.

So lange noch die Menschen in der äußersten Wildheit der rohen Natur, als bloße Jäger oder Fischer, oder noch nicht einmal als solche, umher streifen, ist eine politische Gesellschaft nicht denkbar.

Denn jeder unter ihnen hat kaum etwas mehr als sein nacktes Menschenrecht, und so eigenthumlos ein bequemes, stets bereites Mittel der Sicherheit in der Flucht. Unter solchen Menschen, werden selbst die Bande zwischen Mann und Weib, zwischen Mutter und Kind, nur durch thierische Bedürfnisse geknüpft, und die Noth-

wen-

wendigkeit der Nahrung nachzugehen, die Unmöglichkeit sich lange zusammen zu nähren, zerreiſet ſie um ſo leichter, je ſchneller die Sättigung grober Sinnlichkeit Ueberdruß gebiert, und dieſer den Haß erzeugt. Wie könnte alſo unter rohen, jähzornigen Menſchen eine Geſellſchaft von weniger mächtigem Intereſſe beſtehen?

15.

Wenn aber die ſteigende Cultur den Menſchen der Humanität näher führet; wenn er Eigenthum erwerben, und dadurch kennen lernt; wenn er eines Schutzes dafür zu bedürfen anfängt, welchen er für ſeine bloßen Urrechte zu ſuchen nicht bedurfte: ſo können, ſo müſſen politiſche Geſellſchaften entſtehen.

* Daß das Eigenthum ohne die Geſellſchaft möglich ſey, und es dafür fremder Anerkennung nicht bedürfe, ſ. R. N. R. Abſchnitt VIII. — Robinſon Cruſoe vertheidigt das Seine ſehr rechtmäßſig gegen Wilde, welche es rauben wollen. — Die Geſellſchaft kann das Eigenthumsrecht erweitern, indem ſie die

Erwerbsarten vermehrt, die Verlustarten einschränkt. Aber, daß sie erst Eigenthum hervorbrächte, ist so unwahr, daß sie vielmehr durch Eigenthum erst veranlaßt wurde.

16.

Diese Gesellschaften sind die wichtigste irdische Angelegenheit des Menschen.

Denn sie sind nicht nur unerlässliche Bedingung aller Cultur zur Humanität, sondern ohne sie würden wir auch in allgemeiner Unsicherheit unserer Rechte und unserer Freyheit nicht als moralische Wesen (im Aeußern) existiren können (§. 1. 2.)

* Humanität ist die Fähigkeit, die gröbern Freuden, d. i. welche wir mit den Thieren gemein haben, den feineren, deren wir auf Erden allein empfänglich sind, aufzuopfern. Freylich also nur Sinnlichkeit für Sinnlichkeit. Aber fähig gröbere Sinnlichkeit der feinern zu opfern, werden wir leichter fähig, alle Sinnlichkeit dem Gesetz zu unterwerfen. Die Cultur hat also an sich nicht absoluten Werth, aber sehr hohen Werth durch ihre Beziehung auf die

die Moralität, wozu sie sich gleichsam als eine Vorübung verhält. Schade, daß wir nicht einen deutschen Namen für sie haben. Aber laßt uns auch nur dankbar gegen das alte Volk, von dem unsere Väter den ersten Samen der Cultur erhielten, ein aus seiner Sprache abgeleitetes Wort dafür brauchen. Aufklärung erschöpft lange nicht jenen Begriff. Da klug seyn und gut seyn stets zweyerley ist, so liegt im Begriff: Aufklärung, gar nicht jene edle Beziehung auf Moralität, wie im Begriff: Cultur.

** Sonderbar! der Jäger kennt die politische Verbindung nicht. Der Hirt fängt sie an. Der Ackerbauer vervollkommnet sie. So geht also die heiligste Verbindung auf Erden, ja selbst unsre Cultur gleichen Schritt mit unserer — Nahrung.

III.

17.

Wenn die Menschen im Hirtenleben daurendes Eigenthum erwerben, (§. 15.)

A 5

wenn

wenn das Bedürfnis gegenseitiger Hülfe in dem Erwerbe selbst, erst die Familien dauernd bindet, die moralische Liebe zwischen Mann und Weib, zwischen Eltern und Kindern eben dadurch hervorkeimen läßt, und dann das neue Verhältniß zwischen Herrn und Knecht entsteht, so vereinigen sich allmählich die Menschen in *Horden* d. i. auf keine Zeit eingeschränkte Gesellschaften zur Sicherheit aller Rechte, welche ohne Eigenthum am Grund und Boden selbst möglich sind.

18.

Solche Horden können nur auf eine zweyfache Art entstehen, entweder *monokratisch*, oder *pantokratisch*.

19.

1) Monokratisch — wenn ein Hausvater mit seinen Kindern und Knechten sich stark genug glaubt, seine Heerde gegen wilde Thiere und ihnen ähnliche Menschen zu vertheidigen (*Familien-Horde*, *societas politica nomadum domestica*.)

20.

In dieser Horde ist dann der Sicherheitsbund selbst nicht das einzige allgemeine

ne

ne Band unter den Mitgliedern, ja selbst nur ein zufälliges, indem dasjenige, welches sie als Familienglieder vereinigt, das erstere und stärkste bleibt. (§. 12.)

21.

Natürlich, wird das Verhältniß des Hausvaters, als Verforgers seines Weibes, seiner Kinder, seiner Knechte und als ersten hauptfächlichen Eigenthümers dessen, was vertheidigt werden soll, die höchste Gewalt in die Hand desselben geben.

* Ueber den Begriff der höchsten Gewalt f. das R. N. R. im allg. Gesellschaftsrecht.

** Das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern wird mit Unrecht Gesellschaft genannt. Da ist kein gemeinschaftlicher Zweck, (in dem der Vater erziehen will und der Sohn sich dagegen sträubt) keine gemeinschaftliche Anwendung der Kräfte zu diesem Zweck, keine gemeinschaftliche Wahl der Mittel oder Uebertragung derselben.

*** Erinnern muß ich hier wieder, daß es in diesem Bunde gar nicht eigentlich auf

auf Vertheidigung der Urrechte an-
kommt, sondern hauptsächlich auf die
der erworbenen Rechte. (§. 15. *)

*** Das Verhältniß zwischen Herrn
und Knecht (nicht das abscheuliche
zwischen Eigenthümer und Sklaven) ist
eines der ehrwürdigsten unter unver-
dorbenen Menschen. Es ist widersin-
nig, alle Knechtschaft, historisch als
aus ungerechter Unterdrückung ent-
standen, anzusehen. Auch abgerech-
net, daß keine Lust zu herrschen ent-
stehen konnte, ehe man herrschen ge-
sehen hatte: so würde doch in jenem
rastlosen Umherstreifen in den Wüsten
der Unterdrückte sicherlich die erste
Gelegenheit ersehen haben, zu ent-
fliehen und seinem Tyrannen selbst ei-
nen Theil seiner Heerde (von Rechts-
wegen) mit fortzunehmen. Denn
selbst durch Superstition gefesselt zu
werden, wird der Mensch erst bey
fortschreitender Cultur, nämlich im
Zeitalter der Barbarey, fähig. blieb
aber ein Anfangs gezwungner nachher
wirklich, etwa weil ihm die bequeme-

Die rohe Nahrung besser gefiel, als fein voriges Umherdarben im Jägerleben: so gründete sich ja die Unterwürfigkeit doch auf Vertrag. Die Knechtschaft war also nicht Druck, sie war entweder Zuflucht des Unglücklichen, welcher durch Geschick, oder eigne Schuld, seine Heerde verlohren hatte, oder die erste Stufe, über welche der rohe Jäger aus thierischer Wildheit zur Menschlichkeit emporstieg.

„Aber warum waren jene Menschen solche Thoren, das sie nicht lieber selbst Heerden occupirten, als sich zur Wartung fremder Heerden verdangen.“ Ohne Zweifel darum, weil es leichter ist, sich die Occupation einfallen zu lassen, als zu occupiren; darum, weil der Uebergang vom Jägerleben zum Hirtenleben wenigstens eben so schwer war, als noch jetzt der Uebergang von Armuth zu Reichthum. — Uebrigens versteht es sich, das der Herr, welcher die Grenzen seiner Berechtigung überschreit

schreitet, dem Knecht, wie der Beleidiger dem Beleidigten, verhaftet wird.

22.

II) Pantokratisch — entsteht eine Horde durch die Vereinigung mehrerer freyen Hirten (*henotische Horde*, *societas politica nomadum henotica*.)

23.

In dieser Horde ist aufser dem Sicherheitsbunde kein anders allgemeines Verhältniß unter den Mitgliedern.

* Nur im Fortschreiten der Cultur mögen sie zugleich auch eine Religionsgesellschaft bilden.

24.

Die henotische Horde kann also ganz frey über ihre höchste Gewalt disponiren.

25.

Die gegenseitigen Hilfsleistungen knüpfen diese Hirten an einander, so daß keiner einseitig und ohne Bewilligung der übrigen die Horde verlassen darf.

Denn

Denn in jeder Leistung liegt die Bedingung der Gegenleistung; und im Vertrauen auf die Treue der übrigen trifft jeder Anstalten. (§. 8.)

* R. N. R. §. 104 — 108. Ich bin überzeugt, daß wenn ein mir sehr achtungswürdiger Schriftsteller, so bald er nur nicht gewisse Vordersätze zu seiner Beurtheilung der französischen Revolution mit Fleiß und im voraus eingenommen, suchen will, er finden werde, daß ich in jenem (§. 108.) außer der Autorität aller Menschen, auch die Wahrheit auf meiner Seite habe. Wenn also ein Hirt die Horde verlassen wollte, und den Vorwürfen der übrigen erwiederte: „Ihr seyd grofse Rechner des Nützlichen,“ so könnten diese ihm antworten: „wir sind nur genaue Rechner unsers Rechts.“

26.

Die Familien-Horden werden am Ende heotische Horden, wenn auch immer die höchste Gewalt in den Händen eines einzigen bleibt.

Denn,

Denn, wenn der Vater stirbt, und die Söhne im Horden-Verein bleiben, so sind sie freye und unabhängige Hirten, ihre Horde also, wenn sie sie fortsetzen, henotisch.

Den Knechten aber muß der Herr, wenn er sich und seinen Nachkommen die Horde erhalten will, ebenfalls mit der Zeit außer dem Unterhalt, Lohn geben. Er kann in jenen ersten Zeiten der Menschheit nur im Vieh bestehen. Mag also der Knecht auch immer dem Herrn noch Arbeiten zu leisten schuldig seyn, welche dieser vermöge der höchsten Gesellschaftsgewalt allein nicht fordern könnte: so ist er doch, sobald er selbst Eigenthümer ist, in einem andern Verhältnisse als Knecht, in einem andern, als Sicherheitsbundes-Genosse, und in diesem als ein henotisch vereinter Mann zu betrachten, der sich gern der höchsten Gewalt seines Herrn unterwirft.

* Man vergleiche 1 Buch Mosis 29. v. 15. und 30. v. 30. f. f.

27.

Außer den persönlichen Kräften jedes Horden-Genossen, kann alles übrige, welches

ches die Horde, ihre Sicherheit zu schaffen, anwenden kann, das *Hordenvermögen* genannt werden.

28.

Dieses Hordenvermögen kann offenbar in nichts anderm bestehen, als vornehmlich in ihren Heerden, und dem, was von den Früchten derselben, nach der Unterhaltung der Menschen, übrig bleibt; und dann in dem, was sie sonst von der Erde an Producten der uncultivirten Natur nehmen mögen. Dieses letztere aber wird in keinen grossen Anschlag kommen, da das wenig äußern Werth haben kann, was jeder ohne grosse Mühe nehmen kann.

29.

Heerdenlose Knechte können nicht als Theilnehmer am Hordenverein selbst angesehen werden.

Denn sie sind ihren Herren und nicht der Horde verhaftet, müssen auch wider ihren Willen jenen zur Horde folgen, so lange ihre Dienstzeit währt, und haben weder gleiches Interesse an der gemeinen Sicherheit, noch gleiches Pfand für ihre Treue.

B

30.

Sie sind dagegen auch der Horde unmittelbar zu nichts verpflichtet.

* Nur wenn es ums baare Leben geht, werden sie sich selbst mit vertheidigen, so wie, sagte Möser, im Deichbände auch der Nichtangeseffene Steine und Sand trägt, wenn ein Deichbruch zu befürchten ist, der dem Leben eines jeden droht.

Nur dürfen sie nicht blofs fordern, das die Horden-Genossen sich selbst aller Verletzung ihrer Rechte enthalten, sondern auch, das man sie gegen ungerechte Angriffe schütze.

Denn ohne Sicherheit würden sie nicht im Stande seyn, ihre Pflichten gegen ihren Herrn zu erfüllen. Es liegt daher in ihrem Verdingsvertrage mit dem Herrn, wie in dem Hordenvertrage des Herren mit seinen Genossen, das auch die Rechte seiner Knechte geschützt werden.

III.

32.

Die Horde kann zwar alle Rechte schützen, welche Hirten haben; aber nicht alle, welche Menschen haben können.

Denn der Boden ohne Cultur nährt die Heerde nicht lange und zwingt die Hirten stets andere Weiden aufzusuchen. In diesem steten Umherziehen ist es also unmöglich, daß die Horde gerade das für die Cultur wichtigste Recht des Menschen schützen könnte — das Eigenthum am Grund und Boden.

* Ja, sie kennen dies Recht nicht einmal, kennen es nicht einmal dann, wenn auch Ackerbauer rings umher sie in einen gewissen Kreis eingeeengt haben. Denn daß nicht gesellschaftliche Verträge, sondern Bearbeitung allein den Boden der Erde in ein Eigenthum bringen könne, welches gegen jeden zu rechtfertigen ist — das, dünkte ich, sollte nun wohl eingesehen werden.

B 2

** Ein

** Ein Hirtenvolk kann also noch weniger den Begriff eines Territoriums haben. Wo kein einzelner Eigenthum hat und kennt, wie sollte da Eigenthum aller gedenkbar seyn? Sonderbar ist es, das man einem Hirtenvolke ein Recht an einem Gebiete aus dem Grunde, „das es diesen Strich „Landes bestreiten könne,“ herleiten will. Wenn Herr Kant darin Recht hat, das jedem Volke das Land so weit gehöre, als es dasselbe bestreiten könne: so ist es unmöglich, zwischen zwey Völkern Schiedsrichter zu seyn. Sie müssen sich schlagen, um zu sehen, welches von ihnen dann wirklich bestreiten könne.

33.

Der Staat also, als der Sicherheitsbund ackerbauender Menschen, unterscheidet sich von der Horde hauptsächlich dadurch, das *er* allein alle erworbene Rechte des Menschen zu schützen im Stande ist.

* Das bedarf keiner Bemerkung, das hier unter Ackerbau jede Bearbeitung des Bodens verstanden werde, welche
Ei-

Eigenthum desselben erwirbt, z. B.
Umzäunung u. s. w.

34.

Aber so uneingeschränkt der Staat in
Absicht der Rechte ist, welche er schützen
kann: so eingeschränkt ist er in Absicht des
Raums, innerhalb dessen er dies vermag.
Denn er kann nur innerhalb der Grundstü-
cke, welche seine Genossen durch Bebau-
ung und Bearbeitung eingenommen haben,
ihre Rechte schützen, indem jeder der Mit-
genossen an ein gewisses Stück Landes ge-
fesselt ist.

35.

Der Verein kann aber unter den Staats-
genossen entweder 1) schon vorher als Hor-
de existirt haben, als Familien- oder heno-
tische Horde, oder 2) er entsteht erst nach
der Einführung des Ackerbaues unter den
einzelnen Ansiedlern, und wird da wieder-
um als Familien-Staat, oder als henoti-
scher Staat, existiren.

36.

In dem Familien-Staate, wie in der
Familienhorde, wird, wie in einem ver-

mischten (§. 12. und 21.) und monocratischen Sicherheitsbunde, die höchste Gewalt vom Anfang in den Horden des Hausvaters feyn; da hingegen im henotischen Staat die Genossen desselben frey darüber verfügen können.

37.

Aber so wie die Horden am Ende alle henotisch werden, wenn sie gleich monocratisch bleiben (§. 26.) so wird auch der Familien-Staat am Ende henotisch, wenn entweder die Söhne eines Vaters dessen Acker theilen, oder der Herr, nicht bloß durch Benutzung eines Ackers, sondern zugestandenes Eigenthum desselben, seine Knechte lohnt.

38.

Das Staatsvermögen (§. 27.) ist, vor aller Cultur und ehe der Luxus Handel und Künste herbeyruft, offenbar allein der Inbegriff der Naturproducte (oder eigentlich dessen, was, nach Abzug des Unterhalts aller Menschen im Staat, davon übrig bleibt). Denn anderes Eigenthum ist noch nicht da.

39.

Mit der steigenden Cultur, wenn Geld, Künste und Handel eingeführt sind, werden gleichwohl die Naturproducte des Landes, das einzige Vermögen, der einzige Reichthum des Staats bleiben.

Denn, denkt Euch den Inbegriff dessen, was in einem Staate jetzt von allen Naturproducten vorhanden ist, und bestimmt den Werth desselben nach einer beliebigen Taxe. Laßt nun einen Künstler ein beliebiges Stück von dieser Masse (z. B. einen Tischler ein Stück Holz) nehmen, und es bearbeiten. Wenn es (z. B. der Tisch) fertig ist, so ist allerdings der Werth dieses Stücks (Holz) erhöht. Aber in der Zeit, in welcher es verfertigt wurde, ist auch der Werth jenes Inbegriffs alles Vorraths im Staate um so viel vermindert, als der Künstler verzehrt hat. Da nun der Künstler selbst den Werth seiner Arbeit taxirt, so kann er keinen andern Maafsstab dafür nehmen, als genau das, was ein Mann von seiner Lebensart während der Arbeit gewöhnlich zu verzehren pflegt. — Denn wollte er weniger nehmen, so könnte er

nicht leben; nähme er aber mehr, so würde sein Kunstgenosse sich mit jenem Lohne genügen lassen, und dadurch ihm alle Kunden entziehen. Folglich wird der Werth jenes rohen Products genau nur um so viel erhöht seyn, als der Künstler während der Arbeit verzehrt.

Im Ganzen genommen geht also bey der Veredlung der Producte so viel verloren, als gewonnen wird, folglich wird dadurch das Staatsvermögen an sich nicht vergrößert.

Der Kaufmann aber (da Geld nur Zeichen des Werths der Waaren und Tauschmittel ist) tauscht. Er nimmt also einen Theil vom Landesvorrath (z. B. 1000. Scheffel Getraide), giebt sie dem Fremden und nimmt von diesem andere Sachen zurück (z. B. 20. Ochsen). Vom Nationalvorrath ist also jenes abgegangen, dagegen ist das Eingetauschte hinzugekommen. Diefs muß also genau den Werth von jenem haben; denn sonst würde man ja an einem oder dem andern Orte den Tausch nicht eingegangen seyn.

* Wenn

* Wenn man statt Eines Künstlers nun alle denkt, so wird sich einsehen lassen, wie ungeachtet des gleichen Maassstabes für den Lohn der einzelne reich wird oder verarmt, je nachdem er etwas weniger oder mehr während der Veredlung des Products verzehrt, thätiger oder weniger thätig arbeitet.

** Auch der Kaufmann berechnet, was er während des Umsatzes verzehrt.

*** Nation und Nation gegeneinander berechnen nur ihre Vertauschungen in Gelde, zahlen aber selten baar Geld, oder es ist doch einerley, ob man für auswärtige Waaren sein Geld oder andere Fabrikwaare giebt. Denn Münzen sind ja eine Fabrikwaare. Es ist mithin eine ganz falsche Voraussetzung der Mercantilisten, so wie Herrn Fichte's, als ob jede Nation im Handel strebe, nur von Gold und Silber die möglichst grösste Masse vom andern zu bekommen. Für ein Volk so wenig als für einzelne Menschen ist Geld der einzige Reichthum.

**** Anfangs taufchte man Sache um Sache. Da man aber oft niemand fand, der gerade das bedurfte, was wir zu geben hatten; da man deshalb oft auf Credit nahm, und dieser dann oft getäufcht wurde, und man also zur Sicherheit auf Faustpfänder dachte: so fand man, dafs alle Sachen in der Welt wegen folgender Schwierigkeiten nicht gut zu Pfändern taugten: 1) weil sie für wenig Menschen brauchbar waren, also nicht sicher auf Veräußerung des Pfandes gerechnet werden konnte; oder 2) weil ihre Aufbewahrung viel Mühe machte; oder 3) weil sie leicht verdorben waren; oder 4) endlich weil sie sich nicht nach Belieben theilen und zusammensetzen ließen, um genau nach der Quantität des Werths abgemessen zu werden, für welche sie gegeben werden sollten. Nur bey Gold und Silber war dies der Fall nicht, da diese Metalle 1) so feiner Politur fähig und zu den schönsten und niedlichsten Geräthen und Verzierung brauchbar waren, also für alle culti-
vir-

virtuere Menschen Werth hatten, 2) so leicht aufbewahrt, 3) nicht leicht zerführbar, und 4) ins Unendliche theilbar und doch leicht wieder zusammen zu schmelzen waren. Diefes halbgab man sie vorzüglich in Pfand, und weil sie so genau nach dem Werth des Schuldigen abgewogen und leicht an jeden andern wieder ausgegeben (weiter verpfändet) werden konnten, so wurden sie Geld — Taufehmittel.

***** Der Ertrag des Landes an Naturproducten ist das jährliche Einkommen der Nation, welches dann als Zinsen eines Capitals angesehen werden kann, das in der Fähigkeit des Bodens gesetzt so viel zu produciren, mithin im Werth des Bodens besteht. Durch Arbeitslohn und Capitalzinsen geht nur das schon vorhandene aus einer Hand in die andere. Handel aber und Fabriken haben ihren Werth darin, dafs durch sie Naturproducte gemehrt, also der Werth des Bodens, das Nationalvermögen erhöheth wird.

V.

40.

Der Staat (*civitas*) ist also ein auf keine Zeit eingeschränkter Vertrag zwischen Ackerbauern, alle äußere vollkommenen Rechte innerhalb eines gewissen Bezirks Landes gegen jede Gefahr zu vertheidigen.

41.

Der Endzweck des Staates, als eines Sicherheitsbundes, ist Sicherheit der äußern vollkommenen Rechte seiner Mitgenossen innerhalb seiner Grenzen.

* Für den Gebrauch des Staatsrechts wenigstens kann der Staat nicht als Bildungsanstalt zur Freyheit angesehen werden; er soll ja gerade jedem Freyheit gewähren.

42.

Der Theil des Erdbodens, innerhalb dessen der Staat den Schutz der Rechte übernimmt, heißet sein *Gebiet* (*territorium*.)

43.

Dieses Gebiet ist nichts anders, als der Inbegriff der Grundstücke, welche ein Eigenthum der einzelnen Staatsgenossen sind.

* Von diesen geht erst in der Folge der *ager publicus*, die *via publica* ab. Unsere teutsche Fürsten sind für ihre Domainen, (*ihr* Eigenthum in der Regel, nicht des Staats, wie bekannt) beträchtliche Miteigenthümer am Gebiet.

44.

Da der Staat wie jede Gesellschaft sich im Anfange auf einen doppelten Vertrag gründet, so kann man die Mitgenossen des Staats, *Staatsbürger* in Rücksicht des Vereinigungsvertrages, *Unterthanen* in Rücksicht des Unterwerfungsvertrages nennen.

* R. N. R. XI.

45.

Der Inbegriff aller Menschen in einem Gebiete (Lande) heißet *Nation* (*natio*, nicht *populus*.)

46.

Die Nation besteht in zwey sehr verschiedenen Classen: *Grund - Eigenthümer*, und *Beywohner*.

47.

47.

Die Grund - Eigenthümer sind die Herren des Gebietes, weil dieß nur das Aggregat ihrer Grundstücke ist. (§. 43.)

48.

Die Beywohner wohnen auf fremden Grunde, Boden, also nur auf besondern Contract mit dem einzelnen Eigenthümer.

49.

Sobald aber Cultur und Luxus sich gegenseitig in den Staat einführen: so kann es eine doppelte Classe von Beywohnern geben, theils *freye*, das ist, solche, die von den Diensten Unterhalt haben, die sie jedem ohne Unterschied leisten, theils *hörige*, die nur Einem ihre Dienste verdungen haben.

* In jedem Staat sind diese drey Classen von Einwohnern, 1) Grundherrschaft, 2) freye Beywohner, 3) hörige Beywohner. Aber alle Verfassungen fast haben es nicht verhütet, daß die Nachkommen der Grundherren auch dann noch manche Grundherren - Rechte be-

behielten, wenn sie ihre Grundstücke
 verlohren hatten. Auch haben alle
 Verfassungen viele freye Beywohner
 gegen Geld oder für Verdienste mit
 den Grund Eigenthümern zu gleichem
 Recht erhoben (civitate donati bey
 den Alten, *Geadelte* bey uns.) So
 waren in Athen 1) *πολιται*, Bürger,
 (Grundherren, oder ihre Abkömmlin-
 ge und Gebürgerte, 2) *μετοικοι*, freye
 Beywohner, 3) *δουλοι*, hörige Bey-
 wohner. So hatte Rom 1) *cives*
 (eben wie in Athen) 2) *latini et de-*
dititii liberi, 3) *Scclaven*. So haben
 wir 1) *Adel* (wie die Bürger Athens
 und Roms, selbst in der nämlichen
 Proportion gegen die Anzahl anderer
 Einwohner, wie in Rom am Ende der
 Republik; auch kommt unstreitig das
 Wort *Adel* von *Od*: *Befitzung* — wo-
 her noch das Schwedische *Odel*, ein
 Gutsbesitzer. Denn das Wort *edel*
 mußte nach aller Sprach - Analogie
 erst etwas sinnliches bezeichnen, ehe
 man es auf das geistige und moralische
 anwandte: 2) *tiers état*, 3) *hörige*
 Leu-

Leute. Durch die Geadelten, und durch den Adel, der keine Güter mehr hat, vergeffen wir, daß der *Adel*, eigentlich *Odel*, war und feyn follte. So klar wir es in der Gefchichte fehen können: fo schwer ift es, wie es nach den bisherigen Verfuchen darüber fcheint, es zu fehen. Etwas hiftorifch Gutes haben auch des Adels neuere Vertheidiger kaum gefagt. Aber mich dünkt, daß gegen den Erbadel nichts gefagt werden kann, was nicht gegen den Erbreichthum gefagt werden kann. Freylich Rang gebührt nur dem Verdienfte: aber auch Reichthum nur dem Fleiffe.

** Man hat neulich unter den Menschen im Staate einen Unterfchied gemacht nach dem, was fie verkaufen — und fo vorzüglich die, welche operam praestiren, von denen, die ein opus operatum verkaufen, unterschieden. Allein in Rückficht des Gewichts im Staat kann diefer Unterfchied nichts wirken. Schon eben deswegen, weil
er

er eingestandner Maafse zahllose Schwierigkeiten haben würde, und zu viel willkührliche Bestimmungen zuliefse, wenn man im Staate ihn geltend machen wollte. So würde zum Beyspiel der Schuster; weil er ein opus operatum verkauft, staatsrechtlich dann ganz anders anzusehen seyn, als der Schneider, welcher nur operam prästirt. Ueberall kann solche Zufälligkeit hier keinen Unterschied machen. Macht ihn etwa die Selbstständigkeit, indem der, welcher operam allein prästirt, nicht für sich bestehen kann? Das ist scheinbar. Aber kann der, welcher opera operata verkauft, ohne andre mehr bestehen, als jener? Wenn niemand da ist, der sich operam prästiren läßt, oder opera operata kauft, so gehen beyde zu Grunde. Dann besteht der allein für sich, der von den Naturproducten seines Bodens lebt. Der Grund-Eigenthümer hat also allein auch Selbstständigkeit.

Absolutes Staatsrecht.

VI.

50.

Die Staatsbürger kommen zuerst allmählich überein, sich gegen gemeinschaftliche oder doch wechselnde Gefahren, welche heute diesen, morgen jenen bedrohen können, gemeinschaftlich zu vertheidigen.

51.

Dieses allmähliche Uebereinkommen, dieses Entstehen einer *Einstimmigkeit* über den Zweck, nennt die Kunstsprache den *Vereinigungsvertrag* (pactum unionis.)

* Ueber so vielen Mißbrauch, der mit dem Worte: *volonté generale*, getrieben ist, sollte man es fast selbst nicht gebrauchen. *Volonté generale* ist *Einstimmigkeit*, nicht die Mehrheit der Stimmen.

** Seltsam ist alles, was gegen die Gründung des Staats auf solche Verträge gesagt ist. Sie werden ja mit jedem
Athem-

Athemzuge von uns allen von neuem geschlossen. Jeder will ja, dafs alle ihn sichern helfen, wogegen er auch jedem hinwieder zu helfen sich selbst schuldig erkennen mus.

52.

Seine verbindende Kraft erhält dieser Vertrag nicht durch eine Acte in der Form Rechtens, nicht durch Worte, sondern durch die gegenseitigen Leistungen, welche stets unter Bedingung der Gegenleistung geschehen, und die dann ewig fort in zahllose Knoten sich in einander verwickeln, verschlingen, und sich täglich von neuem knüpfen.

53.

Die Wirkungen dieses Vertrages für den Einzelnen sind natürlich 1) dafs jeder der Genossen berechtigt wird, gegen jede seinen wirklichen äußern vollkommenen Rechten drohende Gefahr die Hülfe der übrigen aufzufordern.

54.

2) Dafs jeder verpflichtet wird, hinwieder diese Hülfe bey den Gefahren seiner Mitbürger zu leisten.

55.

Aber für das Ganze des Staats wird gewirkt: 1) *Mystische Persönlichkeit*, das ist, die Einstimmigkeit aller in Absicht des Zwecks, oder die objectiv vereinten Willen aller Staatsbürger (*volonté generale, qui veut la fin*) werden als Ein subjectiver Wille angesehen, also als rechts- und pflichtfähig gegen alle, welche nicht in dem Staate sind.

56.

2) Das *Obereigenthum* des Staats über das Gebiet, (*dominium eminens*) das ist, das Recht des Staats, die Grundstücke alle bey dem Staate zu erhalten.

Es darf also kein Eigenthümer sein Grundstück dem Staat entziehen und zu einem andern Staate schlagen.

Denn nicht nur alle übrige rechnen auf die Gegenhülfe des Einzelnen bey ihrem Beystand gegen seine Gefahren, sondern auch dieser einzelne rechnet bey seinen Hilfsleistungen auf die Gegenhülfe der übrigen gegen *alle* seine Gefahren. Es liegt also wirklich in dem Willen aller, bey *allen* künf-

künftigen Gefahren sich zu Hülfe zu kommen, also sich unzertrennlich zu vereinigen.

Ferner aber, wenn man diese Bedingung der Unzertrennlichkeit, (so fern nicht ausdrücklich nur auf eine gewisse Zeit der Verein geschlossen ist) als stillschweigend im Vereinungsvertrage liegend, nicht annehmen wollte: so müßte man annehmen, daß die ersten Paciscenten das Recht, in jedem Augenblick auszutreten, sich vorbehalten hätten. Da nun alsdann ein jeder selbst im Augenblick der Gefahr, welche seinem Nachbar droht, austreten könnte; so würde der ganze Vertrag den sinnlofsten Widerspruch enthalten.

Daß aber dies nicht nur die Person des Staatsbürgers angehe, sondern sein Grundstück selbst dem Staat verhafte, wird daraus erhellen, weil das Staatsvermögen selbst in diesen Grundstücken liegt, und der Staat (vor allen der Staat cultivirter Völker) wenig auf eine leere Hand rechnen kann. Noch einleuchtender ist diese Verhaftung des Grundstücks in Staaten, die vorher Horden gewesen sind und gemeinschaftlich den Grundboden eingenommen haben.

Die Verknüpfung zum Staate ruht also auf dem gesammten Gebiete.

* Sie ist eine Real-Last, gleich einer Hypothek, die auf allen Grundstücken haftet. Nichts ist seltsamer, als die Raiffonnements mancher, nach welchen ein Staat auch ohne Gebiet gedacht werden könnte. Könnte in einem Gebiete von den Beywohnern wohl ein Staat eingegangen werden, der von dem der Grundeigenthümer verschieden wäre, und unabhängig von diesem in ihm bestände?

57.

Der Vereinigungs- Vertrag des Staats beruht allein auf den Grund- Eigenthümern, mit gänzlicher Ausschließung aller Beywohner.

Denn, da nur die Grund- Eigenthümer Herren des Gebietes sind: so kann durch ihren Vertrag allein auch nur das Gebiet vereinigt seyn, welches die wesentlichste Wirkung des Staats- Vereins ist. (§. 42. 43. 56. und f. f.)

Da ferner die Beywohner auf dem Boden der Grund- Eigenthümer, also nur auf
Con-

Contract mit diesen, wohnen: so lassen sie selbst sich durch die Wahl ihres Aufenthaltsortes gefallen, mit wem oder auf welche Art der Eigenthümer, bey dem sie wohnen, sich mit andern verbunden hat, so etwa, wie der Miether keine Stimme hat, mit wem oder wie sein Hauswirth ein Deichband oder eine Brandasscuranz-Gesellschaft für sein Haus schliessen solle.

Endlich aber tragen auch die Beywohner zum Staats - Vermögen nichts bey, (§. 39.) wenn sie gleich durch ihre persönlichen Kräfte dem Staat dienen können.

* Man vergleiche die Annalen der Rechte des Menschen u. s. w. Nr. 2. Abschn. III. Hier im §. ist indess von Abgaben gar nicht die Rede; mag man diese direct oder indirect legen: so bleibt hier nur die Wahrheit unlängbar: dafs, wenn die Natur-Producte allein der Reichthum des Staats sind, dieser Staats-Reichthum nur in dem Eigenthum der Grund-Eigenthümer, nicht aber der Beywohner, als welche ihren Lohn nur von und durch den Grundeigenthümer empfangen, gesucht werden

könne, und dies ist, was im §. genannt wird: *zum Staats-Vermögen beitragen.*

58.

Wenn aber eine Gesellschaft von Beywohnern als moralische Person unbewegliche Güter erwirbt, so versteht es sich von selbst, daß sie dann auch als moralische Person unter die Grund-Eigenthümer gezählt werden muß, und auf ihr der Staats-Verein unstreitig mit beruht.

* Dies ist der Fall mit den Städten und Stiftern in Teutschland, welche daher als moralische Personen auf dem Landtage erscheinen, so wie die Gutsbesitzer als physische Personen. Unsere Bürger, wenn sie Häuser (welche das teutsche Recht sehr richtig unter die beweglichen Sachen zählt) besitzen, können darum eben so wenig als Grund-Eigenthümer angesehen werden, als der Canonicus, welcher auf dem Stiftshofe ein Wohnhaus hat. Denn, da die Bürger den Platz ihres Hauses durchaus nicht willkührlich z. B. zu Acker, Teichen u. f. w. brauchen dür-

dürfen, (welches wohl niemand aus der Polizey-Regel: ne urbs ruinis deformatur, wird erklären wollen) sondern allein zum Hausbau gebrauchen müssen: ist dann nicht die Gemeinde der Stadt der wahre Grundherr, und der Eigenthümer des Hauses in Absicht des Platzes ein bloßer Superficiarius? Aber man sieht daraus, wie schätzbar unser heutiges Stadt-Bürger-Recht ist, indem ein Beywohner dadurch in eine Gesellschaft, die Grundeigenthümerin ist, also zum anständigen Menschen, aufgenommen wird.

59.

Eine solche moralische Person aus Beywohnern, die als Gesellschaft nur Grundeigenthümer ist, mag hier im vorzüglichen Sinn eine *Gemeinschaft* genannt werden.

60.

Der Inbegriff aller Grund-Eigenthümer, der physischen, wie der moralischen, heißet das *Ur. Volk* (populus).

 VII.

61.

Im Staat, wie in jeder Gesellschaft, müssen, aufser dem Zweck selbst, auch die Mittel zu ihm durch Einstimmigkeit (volonté generale) gewählt werden.

Denn ob wohl jeder sich anheischig gemacht hat, die allgemeine Sicherheit zu erhalten und zu befördern: so liegt doch in dem Vereinigungs-Vertrage nichts, was ihm die Mittel darüber vorschreibe, oder ihn bey der willkührlichen Wahl derselben dem Willen seiner Genossen unterwürfe. Wer also von ihnen ihm hierüber etwas vorzuschreiben wagen wollte, würde ihn wider seinen Willen bestimmen, also Unrecht thun. Und Unrecht kann nicht recht seyn, wenn es auch gleich die entschiedenste Mehrheit, ja die Einstimmigkeit aller übrigen Genossen, beginge.

62.

Die Mittel zur Erhaltung der Sicherheit kann nur die Erfahrung an die Hand geben. Die Gefahren unserer Rechte, die
 uns

uns bedrohen, sind in der Sinnen - Welt, die Mittel dagegen sind in der Sinnen - Welt. Wie sollte die Vernunft etwas a priori darüber bestimmen können?

63.

Allein also die Rechtmäßigkeit anzuwendender Mittel kann a priori beurtheilt werden.

64.

Die Zweckmäßigkeit aber derselben, worauf es bey ihrer Wahl ankommt, (Rechtmäßigkeit versteht sich von selbst) kann nur nach der Erfahrung beurtheilt werden.

65.

Da nun die Menschen nur über das, was sie a priori einsehen, einstimmig seyn können: hingegen über Gegenstände der Erfahrung (nämlich bey der unendlichen Verschiedenheit der erfahrenden Subjecte und der Arten, wie die Objecte auf sie wirken), kaum je Einstimmigkeit unter einer beträchtlichen Anzahl gehofft werden kann: so kann auch unter den Staatsbürgern nur selten über die Wahl der Mittel Einstimmigkeit seyn.

* Es

- * Es versteht sich, daß erst nur rechtmäßige Mittel allein auf die Wahl kommen können.

66.

Wie kann also ein Staatsbürger rechtmäßig bestimmt werden, sich die Wahl der Mittel, welche andere getroffen haben, als Norm seiner Handlungen gefallen zu lassen?

Wenn man den hier seltenen Fall ausnimmt, wo der Beleidigte seinen Beleidiger zur Strafe zwingen kann, sich von ihm bestimmen zu lassen: so kann das nur durch neue Uebereinkunft oder Vertrag geschehen.

67.

Die Uebereinkunft, wodurch die Art, wie die Mittel zum Zweck des Staats statt Aller gewählt werden sollen, bestimmt wird, wird mit dem Kunstnamen: *Unterwerfungs-Vertrag* (pactum subjectionis) benannt.

- * Schon im reinen Natur-Recht habe ich bemerkt, wie verkehrt Rousseau es unterliefs, das *gesammte Wollen des Zwecks*

Zwecks und das *gesammte Wollen der Mittel* zu unterscheiden.

- ** Auch dieser Unterwerfungs - Vertrag wird in jedem Augenblick geschlossen. In jedem Augenblick fordern wir vom Regenten unfers Staats Schutz; in jedem Augenblick fordern wir, daß alle ihm, um uns diesen Schutz gewähren zu können, gehorchen. Wie könnten wir das, wenn wir uns nicht dagegen selbst zum Gehorsam verpflichtet hielten?

68.

Natürlich wird diese Wahl der Mittel entweder einer *physischen Person* übertragen oder einer *moralischen*. Im letztern Fall ist dies entweder eine *bestimmte* Gesellschaft, deren Einstimmigkeit oder Mehrheit entscheiden soll, oder eine *unbestimmte* moralische Person, nämlich die jedesmalige Mehrheit der Stimmen aller Staatsbürger.

69.

Wie dies sey, die physische oder moralische (bestimmte oder unbestimmte) Person, der die Wahl der Mittel zum Zweck des

des Staats Namens aller anvertraut ist, heisst der *Souverain*.

70.

Das dem Souverain anvertraute Recht, die Mittel zum Zweck des Staats zu wählen, heisst die *höchste Gewalt*, oder *Majestät*.

71.

Die Uebertragung der Majestät kann ursprünglich nur durch Einstimmigkeit aller Staatsbürger geschehen.

Denn in dem Vereinigungs-Vertrage liegt gar nichts, was einen Staatsbürger verpflichtete, sich über irgend etwas, was die Wahl der Mittel betrifft, die Vorschriften anderer gefallen zu lassen. (§. 61.) Kann er also mit seinen Mitbürgern sich darüber nicht einigen: so hört zwischen ihm und ihnen der Vereinigungs-Vertrag auch wieder auf, und sein Grundstück hört also auch auf, zum Staat zu gehören.

* Dieß letztere wird die Vereinigung erleichtern. Er hat zwischen einem größern Uebel — dem, in keinem Staat zu seyn — und einem kleinern, — ei-

— eine Verfassung zu haben, welche er glaubt, besser vorschlagen zu können — zu wählen. Er wird also das letztere freywillig wählen. Wählt er das erste, so darf freylich niemand ihn davon mit Gewalt abhalten.

72.

Der Souverain ist gänzlich unabhängig.

Denn da ihm die Majestät einstimmig übertragen ist: so ist sein Wille an die Stelle des Volks - Willens getreten, sein Wille wirklich der Wille des Volks, und folglich so unabhängig als dies selbst.

73.

Wie mag aber die Freyheit des Menschen, welche gerade in der Unabhängigkeit von den Bestimmungen anderer besteht, mit der Unterwürfigkeit unter den Willen des Souverains vereinigt werden?

Den Zweck des Staats will jeder Staatsbürger. Die Wahl der Mittel allein hat er übertragen. Aber auch Er hat sie übertragen. Folglich so lange er nicht als nur zum Zweck des Staats vom Souverain bestimmt wird,

wird, so wird er nicht wider seinen Willen bestimmt, und bleibt frey.

74.

Der Staatsbürger ist also nur für den Zweck des Staats allein dem Souverain unterworfen;

75.

Aber auch in allem, so weit der Zweck des Staats sich erstrecken kann, ist er ihm unterworfen.

* Scheinen ihm etwa die vom Staat gewählten Mittel nicht zweckmäfsig — und wer glaubt nicht das besser zu verstehen als sein Souverain? — so hindert das jene Freyheit eben so wenig, als die Unzweckmäfsigkeit gewählter Mittel, also ein Irrthum, den Souverain seines Rechts verlustig macht.

76.

Wenn aber jemand zu andern Zwecken, als dem Zweck des Staats, vom Souverain bestimmt wird: so heist dieser Misbrauch der höchsten Gewalt: *Tyranney*.

77.

77.

Durch den Unterwerfungs - Vertrag entsteht I) im Staat eine doppelte moralische Persönlichkeit, nemlich die der *Majestät*, welche der Souverain, und die der *Unterthanschaft*, welche der Inbegriff der Staatsbürger trägt.

78.

II) Für den Souverain entsteht dadurch die Pflicht, für die Sicherheit des Staats und jedes einzelnen Staatsbürgers zu wachen. (§. 67. und 41.) *Er kann also nur so weit berechtigt seyn, als er verpflichtet ist.*

79.

III) Für jeden Staatsbürger entsteht durch diesen Vertrag die Pflicht, dem Souverain zu gehorchen (§. 74. 75.).

80.

IV) Die Vertheidigung der Mitbürger, welche im Vereinigungs - Vertrage übernommen wird, hört nun auf, eine directe Pflicht der Einzelnen zu seyn, indem statt dieser die Pflicht des Gehorsams gegen den Souverain entsteht. — Denn die Sorge

D

für

für diese Vertheidigung ist dem Regenten übertragen, also unmittelbar einem Mitbürger zu Hülfe zu eilen, kann nicht mehr juridische, sondern nur noch ethische Pflicht seyn.

81.

Da eine ethische Pflicht durch Collision immer gehoben werden kann: so können auch im Staat höhere Pflichten der Ausübung dieser so gar entgegen stehen.

* R. N. R.

82.

Der Gehorsam gegen den Fürsten ist also eine Pflicht, die wir nicht dem Fürsten als Menschen, sondern die wir allen unsern Mitbürgern schuldig sind.

83.

Ungehorsam also gegen den Souverain, auch selbst wenn er ungerecht gegen uns als einzelne ist, ist immer unerlaubt.

Denn wenn ich den Gehorsam gegen meinen Fürsten meinen Mitbürgern schuldig bin, wie kann ich meine Pflicht gegen sie darum übertreten, weil der Souverain mir Unrecht gethan? Darf ich seine Ungerechtigkeit sie entgelten lassen?

84.

84.

Der Unterwerfungs-Vertrag wird, wie jeder andere, durch die gegenseitigen Leistungen verbindend.

85.

Nur das Urvolk, oder die Grund-Eigenthümer schliessen diesen Vertrag allein.

Denn einmal kann nur bey denen die Uebertragung des Rechts, die Mittel zu wählen, stehen, welche sich zum Zweck selbst vereinen. Ferner ist es offenbar, daß die Grund-Eigenthümer überall den Beywohnern, (als die Vermiether den Miethern) die Bedingungen vorschreiben können, unter welchen sie diese auf ihren Gründen wohnen lassen wollen, woraus wenigstens folgte, daß sie, ohne irgend eine Verletzung des Rechts der Beywohner, diesen die Bedingung machen können, sich, falls sie in ihrem Gebiet wohnen wollten, die Art ihres Unterwerfungs-Vertrages gefallen zu lassen. Endlich aber, da die Mittel zum Zweck des Staats, das Staats-Vermögen, in ihren Händen allein ist: (§. 42.) so würde es widersinnig seyn, denen, die gar keinen An-

D 2

theil

theil daran haben, doch ein gleiches Recht bey den Verfügungen, die sich darauf beziehen, einzuräumen.

* Dafs Gemeinheiten, die Grundeigenthum haben, z. B. unsere Städte, mit schliessen, ist offenbar.

** Die Souverainität ruht also auch, wie die Vereinigung, gleich einer Real-Last, auf dem ganzen Gebiet.

86.

Der Inbegriff aller Bedingungen des Unterwerfungs-Vertrages heist: die *Staats-Verfassung, Regierungsform, Constitution.*

VIII.

87.

Da die Beywohner weder in dem Vereinigungs-Vertrage, noch in dem Unterwerfungs-Vertrage, begriffen sind: so muss ihre Verbindung mit dem Staat auf eignen Verträgen beruhen, welche *Aufnahme-Verträge* (*pacta receptionis*) genannt werden können.

88.

Diesen Vertrag schliesset der Souverain Namens des Urvolks an seiner Seite, indem er ihnen, durch das Verstaten eines Aufenthalts im Gebiet selbst, alle Sicherheit ihrer Rechte verspricht, und, eben so gut wie den Grund-Eigenthümern, stillschweigend zusagt.

* Wenn ein Staat entsteht, und noch niemand als die Grund-Eigenthümer in demselben wohnt, so ist es klar, das diese zwar die allgemeine vollkommne Menschenpflicht haben, einen Fremden, der bey ihnen (es ist gleichviel, ob Eine Nacht, oder, wie der Beywohner, sein ganzes Leben hindurch) weilt, nicht zu verletzen. Aber an sich haben sie doch auf keine Weise eine Verbindlichkeit, ihn zu schützen. Um dieses Schutzes (des Bannes) theilhaftig zu werden, begaben sich in Teuschland ehemals solche Mund- oder Zettul-Leute, wie sie das teutsche Recht in Städten nennt, vor der Existenz der Städte in die *Hörigkeit* einzelner Grund-Eigenthümer.

D 3

Da-

Dadurch wurden sie als Glieder der Familien derselben angesehen. Wollten sie von ihrem Schutz-Herrn nichts weiter als Schutz und nicht zugleich Unterhalt, wie der Leibeigne: so prästirten sie ihm bey Lebzeiten nichts, sondern ließen ihm nur bey ihrem Tode ihre Verlassenschaft, als Belohnung für den Privat-Schutz, oder das Privat-Banns-Recht. Hernach nahm der Staat sie in seinen unmittelbaren Schutz, und liefs sich in Frankreich dafür noch immer die Verlassenschaft zukommen, als Droit d'aubaine, Jus albinagii, eigentlich Albanagii. (Allbanns-Recht, was für den Allbann, d. i. den allgemeinen, vom ganzen Staat geleisteten, Schutz genommen wird). — Wenn aber der Beywohner erst durch die Hörigkeit an einen Gutsbesitzer diesen Schutz erhält, so contrahirt doch wenigstens indirect der Staat mit ihm, wie im §. angegeben ist.

89.

Es muß daher in Absicht des Schutzes eine völlige Gleichheit zwischen dem Beywoh-

wohner und Grund-Eigenthümer seyn, und jener nicht minder als dieser an seinem Rechte geschützt werden. —

* Es ist die Sache der Politik, nicht die des Staatsrechts, auf Mittel zu sinnen, wie dieser Schutz dem Beywohner zugesichert werden kann. Auf der einen Seite macht hier das Recht der Grund-Eigenthümer, als der Herren des Gebietes und des Staats, auf der andern aber die Furcht, daß die Beywohner schutzlos bleiben möchten, große Schwierigkeit. Die Staats-Verfassungen in den alten Republiken überliefsen die Beywohner (z. B. die sogenannten Fremden, *μετοίκους*, in Athen, denen bey Lebens-Strafe alle Theilnahme am Staat verboten war,) allein der Willkühr der Grund-Eigenthümer; und in der neuen französischen Revolution vernichtete man wider Recht und Natur alle Vorzüge der Grund-Eigenthümer, und überliefs den Staat den Beywohnern, denen man gleiche Stimme mit jenen geben wollte. —

Nur die Staaten der neuen Zeiten, welche nie von gänzlichen Staatsumwälzungen erschüttert, wenigstens nicht von Menschen, die so sprachen, als ob sie Philosophen wären, in ihren Grund-Rechten verändert wurden, (wie Teutschland in den meisten Ländern, und England, wo nie die Urverhältnisse wesentlich geändert sind) nur diese Staaten haben das Räthsel gelöst. Dem Recht des Grund-Eigenthums, wie der Billigkeit, für die Beywohner zu sorgen, gleich gemäfs, setzten sie nicht nur einen Erb Monarchen über sich, dessen persönliches Interesse ihn bestimmt, sich der Beywohner gegen den Druck der ihm selbst zu mächtigen Grund-Eigenthümer anzunehmen; sondern sie riefen die zufällig in Gemeinheiten versammelten Beywohner, wenn diese als moralische Personen Grund-Eigenthum erhalten hatten, wie sich von Rechtswegen gebührte, auch zu Stimmen auf Landtagen und im Parlament.

90.

Die Beywohner schliessen den Vertrag ihrer Seits durch die Niederlassung im Staat selbst.

91.

So wie sie nun Schutz zu fordern berechtigt sind, so sind sie dagegen zum Gehorsam gegen den Souverain verpflichtet.

92.

Sie können also auch vom Souverain bestimmt werden, durch ihre persönlichen Kräfte zum Zweck des Staats mitzuwirken.

* Zum Staatsvermögen tragen sie nichts unmittelbar bey, wie oben gezeigt ist.

93.

Wenn aber weder der Staat ihnen vom Staatsvermögen etwas anvertraut, noch auch sie selbst etwas zum Staats-Vermögen beytragen: so steht es auch bey ihnen, den Staat stets wieder zu verlassen, falls sie nicht sonst besonders verpflichtet sind.

* Solche besondere Verpflichtungen entstehen durch Aemter, oder durch die

D 5

Auf-

Aufnahme in grundbesitzende Gemein-
heiten, also durch städtisches Bürger-
Recht, oder durch Schulden u. s. w.

IX.

94.

Der Souverain hat nach dem vorigen
eine doppelte mystische Persönlichkeit, die
eine eigenthümlich, nemlich die der Maje-
stät, welche den Gegensatz der Unterthan-
schaft macht (§. 77.), die andere nur ad-
ministratorisch, nemlich die des ganzen
Volks (§. 55.) — welche er gegen Auswär-
tige repräsentirt (§. 78. 80.).

* Daher entsteht die Zweydeutigkeit des
Worts: Souverain.

95.

Der Souverainität können also in bey-
den Rücksichten, als moralischer Person,
Rechte zustehen, und stehen ihr wirklich
zu, welche man die *Majestäts-Rechte* (*jura
majestatica*) nennt.

96.

In Rücksicht der Art, wie die höch-
ste Gewalt sich äußert, diese Rechte ein-
getheilt,

getheilt, nennt man sie Gewalten (pouvoirs, potestates). Nämlich: so wie der Wille des Menschen durch Vernunft, Urtheilskraft und Verstand, geleitet wird: so wird der allgemeine Wille im Staate durch die 1) gesetzgebende, 2) vollziehende, und 3) aufsehende Gewalt, geleitet.

* Es ist sehr seltsam, daß die Eintheilung in legislative, executive, und richterliche Gewalt noch immer wiederholt wird, welche doch entweder gegen die ersten Regeln der Logik sündigt, oder die Worte zu ganz fremdem Sinne verdreht. Im gewöhnlichen Sinne ist die richterliche Gewalt offenbar ein Theil der executiven Gewalt, nemlich die Justiz executive Gewalt. — Wenn man aber Worte, die einen sonst fest bestimmten wissenschaftlichen Sinn haben, in einem andern Sinne verstehen will; so ist es meistens der Fall, daß man nicht recht weiß, was man will, daß man mit Worten spielt, denen nichts entspricht. So ist es der Fall mit denen, die wollen, die richterliche Gewalt solle untersuchen, ob
der

der casus legis vorhanden, und was nach dem Gesetze zu bestimmen sey, und die executive Gewalt solle dann ausüben, vollziehen. Sie haben den Executor mit der executiven Gewalt verwechselt, und geben dem Visitator richterliche Gewalt.

97.

In Rücksicht ihrer Gegenstände jene Majestäts-Rechte eingetheilt, kann man sie schicklich *Hoheiten* nennen, und dann unterscheiden sie sich in 1) *äußere*, 2) *innere*.

98.

Ihrer Natur nach endlich eingetheilt, wo man sie Regalien nennt, sind sie entweder 1) *wesentliche*, oder 2) *zufällige*.

99.

Die Ausübung der Majestäts-Rechte überhaupt, insbesondere aber die der Gewalten, nennt man *Regierung* (regimen).

X.

100.

Die *auffehende Gewalt*, (potestas inspectiva, ein Analogon des Verstandes §. 96.)

§. 96.) ist das Recht der Souverainität, von allem dem Erkundigung einzuziehen, was den Zweck des Staats betrifft, also von den Gefahren, welche die Sicherheit Aller oder Eines bedrohen, und von der Lage alles desjenigen, was mittelbar oder unmittelbar zur Vertheidigung dienen kann. — Denn die Souverainität ist zu diesen Erkundigungen verpflichtet, weil sie ohne sie ihre Pflicht des Schutzes nicht ausüben kann, — folglich auch berechtigt.

101.

Diesem Recht entspricht also die Pflicht der Unterthanen, der Souverainität das bekannt zu machen, was sie über jene Gegenstände zu bewahrheiten im Stande sind — so oft sie dazu durch allgemeine Vorschriften oder besondern Aufruf aufgefordert werden.

102.

Die Souverainität darf dieß für die Ruhe und Sicherheit so gefährliche Recht nicht anwenden als da, wo sie Pflicht dazu hat — denn sie hat dieß, so wie jedes
Recht,

Recht, nur in so weit sie dazu verpflichtet ist. (§. 78.)

* Ich opfre dem Genius der Zeiten, indem ich dies Recht gefährlich nenne. Es ist an sich nicht gefährlicher, als alle übrige Majestäts - Rechte. Der Vorwand des öffentlichen Wohls steht der Tyranney stets zu Gebot. Aber man sollte nie aufhören, eine Wahrheit, die nie schädlich, nie unnützlich seyn kann, den Gewalthabern (gleichviel, ob monarchischen oder demokratischen oder aristocratischen) laut zu predigen und zu wiederholen, nemlich die: *dafs sie nur da zur Ausübung ihrer Gewalt berechtigt sind, wo sie dazu verpflichtet sind.* Denn sie tragen ihr Schwert nicht zur Zierde, und haben ihre Gewalt zu nichts in der Welt, als zum Zweck des Staats (§. 74. u. 76.) — Sie können sie zu nichts anderem also gebrauchen.

XI.

103.

Die *gesetzgebende Gewalt* (*potestas legislativa*), ein Analogon der Vernunft, ist das Recht, die Mittel zum Zweck des Staats zu bestimmen.

- * Es versteht sich, daß alle drey Gewalten an sich nur Eine sind, und nur die Art ihrer Aeußerung verschieden ist. Auch ist nichts sonderbarer, als die Meinung, daß sie getrennt werden könnten, daß legislative und executive Gewalt getrennt werden müßten. Denn bey einer solchen Trennung sind die Inhaber der executiven Gewalt dem Gesetzgeber entweder verantwortlich, oder sie sind ihnen nicht verantwortlich. Sind sie verantwortlich: so können die Gesetzgeber die einzelnen Befehle der executiven Gewalt abändern — so haben die Gesetzgeber zugleich die *höchste* und *eigentliche* executive Gewalt zugleich; — sind sie aber nicht verantwortlich: so werden die Gesetzgeber vergebens Gesetze geben:

ben: der Wille der executiven Macht allein wird vollzogen, ist also allein das wahre Gesetz. Mithin sind beyde Gewalten in der That stets Eins und untheilbar.

104.

Es ist also offenbar, dafs sie alles dazu bestimmen kann, was nur in den Kräften der Unterthanen, oder in dem Staats-Vermögen liegt.

105.

Sie kann daher auch nicht nur das vorschreiben, was unmittelbar, sondern auch, was mittelbar den Zweck des Staats befördert, erleichtert und dessen Hindernisse wegräumt.

106.

Aber die gesetzgebende Macht kann auch über nichts gebieten, was nicht zum Zweck des Staats abzielt.

* Ludwig der elfte, Cromwell und der National-Convent werden Beyspiele genug liefern, wie die gesetzgebende Macht über den Zweck des Staates hinausgehen könne. Ihr die Schranken vorzuschreiben ist das Geschäft des

des Staatsrechts; die Anstalten zu treffen, sie in diesen Schranken zu erhalten, das ist das Geschäft der Politik, von der ich glaube, sie thäte besser, daß sie lieber erst historisch aufzählte (nämlich es kommt hier auf bloße Erfahrung an) was man für Anstalten traf, was für Anstalten sich von selbst bildeten, ehe sie neue Anstalten vorzuschlagen unternähme.

107.

Jede Bestimmung nun der Mittel zum Zweck des Staats, welche sie giebt, heißen *Gesetze* im Sinn des positiven Rechts.

* Diese Gesetze sind dann so mancherley Art, als die Objecte der höchsten Gewalt sind.

108.

Die Gesetze müssen allgemein seyn, das ist, alle Bürger in gleicher Lage, gleich berechtigen und gleich verpflichten, so daß, was einem Recht und Pflicht ist, einem andern unter den nämlichen Umständen ebenfalls Recht und Pflicht wird.

E

Denn

Denn im Staats-Vertrage selbst liegt gar kein Grund, warum jemand mehr oder weniger belästigt werden sollte. Legte also die gesetzgebende Gewalt einem mehr Lasten auf, als dem andern, so würde dies nur aus Absichten geschehen können, welche der Zweck des Staats nicht rechtfertigte.

109.

Sollte aber die allgemeine Sicherheit erfordern, einem Staatsbürger, (der die Gefahr nicht etwa selbst veranlaßt hätte), eine besondere Last aufzulegen, welche andere Staatsbürger weder jetzt, noch vielleicht in Zukunft auf ähnliche Art zu tragen die Aussicht hätten: so ist der Staat dem leidenden Bürger Ersatz zu leisten schuldig.

110.

Eben so kann auch der Staat einem Bürger vorzügliche Rechte und Begünstigungen ertheilen, *wenn der Zweck des Staats dies nothwendig oder rathsam macht.* Und diese vorzüglichen Begünstigungen nennt man *Privilegien.*

III.

Da die ertheilten Privilegien, so bald sie erworben sind, gleich jedem erworbenen Rechte, an das Ur-Recht des Erwerbers geknüpft sind: so können sie ihm nicht genommen werden, als nur unter den oben angeführten Bedingungen (§. 109.)

* Ob der Privilegirte eine moralische oder eine physische Person sey, ist eins. Ich wundre mich, das diejenigen, welchen die Aufhebung der Klöster so ohne Bedenken rechtmässig scheint, nicht einsehen, das 1) die Güter aufgehobener Klöster auf keine Weise dem Staat geradezu zugehören können, sondern allein doch denen, und ihren Nachkommen wieder zufallen müßten, die sie zum Kloster gestiftet haben; und wenn diese nicht da sind, den auseinandergehenden Mitgliedern der Gesellschaft selbst, deren Gelübde der Armuth nun rechtlich aufhören muß. 2) Das die nemlichen Gründe sich von jeder Gesellschaft anwenden ließen, welche dann der Staat aufheben und ihr Vermögen sich zueignen könnte, z. B. ei-

ne Lesegesellschaft, ein Clubb. 3)
 Dafs es ja weit nähere Mittel giebt,
 dem Schaden, den Klöster stiften, auf
 rechtmäßige Art vorzubeugen. Man
 bringe sie auf ihren Stiftungs-Zweck
 zurück, und lasse sie wieder die Ju-
 gend unterrichten — den Ackerbau
 und die Künste, als Academien der
 Künste und Industrie-Schulen, beför-
 dern. — Man lasse keine als hierzu
 fähige Personen hinfort in sie ein, die
 etwa ausgenommen, denen durch Al-
 ter und Unglück die Welt eine Last ist,
 und die es hinwieder der Welt wür-
 den. Wie ehrwürdig würden Mönche
 und Nonnen seyn, wenn sie, die Jugend
 der Dörfer umher zu lehren ausge-
 schickt, unwissende Dorf-Schullehrer
 ersetztten, während ihre Brüder und
 Schwestern daheim durch Preise, durch
 Beyspiel, durch jedes Mittel die In-
 dustrie erweckten!

112.

Die Gesetze verpflichten die Unter-
 thanen, ihre Handlungen nach ihnen ein-
 zurichten. (§. 79.)

113.

113.

Diese Verpflichtung der Unterthanen hebt von dem Augenblicke an, wo die gesetzgebende Gewalt ihre Bestimmung in der Absicht, das sie Gesetz seyn soll, bekannt macht, und diese Handlung heisset die *Promulgation*.

114.

Es muß aber die gesetzgebende Gewalt eine bestimmte Art der Promulgation annehmen, wenn sie nicht will, das die Unwissenheit des Gesetzes entschuldigen soll.

115.

Wenn die gesetzgebende Gewalt Handlungen der Unterthanen, welche sich auf den Zweck des Staats beziehen, so nachsieht, das daraus die natürliche Vermuthung entsteht, sie wolle es so (*opinio necessitatis*); so führt sie stillschweigend ein Gesetz ein, und man nennt dies eine *Gewohnheit*.

116.

Ein Gesetz kann aufgehoben werden, sowohl durch eine ausdrückliche Widerrufung, als auch stillschweigend, theils durch

Zulassung einer Gewohnheit wider das Gesetz, theils durch ein neues Gesetz, welches, auch ohne ausdrückliche Widerrufung, etwas anders verordnet, als das alte.

117.

Aber ein nachfolgendes Gesetz, welches eine allgemeine Vorschrift enthält, welche der besondern Vorschrift eines vorigen Gesetzes widerspricht, hebt darum dieß besondere Gesetz noch nicht auf.

Denn die Absicht des allgemeinen neuern Gesetzes ist eine andre, als die des besondern ältern, und sie können vielleicht sehr gut neben einander bestehen.

118.

Sollte aber die Absicht des spätern allgemeinen Gesetzes mit der des frühern besondern nicht bestehen können, so wird dieses durch jenes wirklich aufgehoben.

XII.

119.

Die *vollziehende Gewalt* (*potestas executiva*), ein Analogon der Urtheilskraft, ist das

das Recht der Souverainität, die von der gesetzgebenden Gewalt bestimmten Mittel in Ausübung zu bringen, oder das geschehend zu machen, was diese bestimmt hat.

120.

Da die gesetzgebende Gewalt ihre Vorschriften allgemein bestimmt, (§. 108.) so muß die executive Gewalt die einzelnen vorkommenden Fälle nach der Vorschrift des Gesetzes bestimmen.

121.

Die executive Gewalt muß daher die einzelnen Fälle unter das Gesetz subsumiren und bewirken, daß in ihnen das geschehe, was das Gesetz bestimmt.

122.

Also begreift sie 1) das *Recht der Untersuchung*, (*jus cognoscendi*). Dieß ist die aufsehende Gewalt, welche mit ihr, so wie mit der gesetzgebenden Gewalt, verbunden ist. Denn, da es ihre Pflicht ist, das Gesetz anzuwenden, so ist auch ihre Pflicht, zu untersuchen, ob der Fall des Gesetzes vorhanden sey.

* Es ist bekannt, daß man die executive Gewalt von der richterlichen in der Theorie hat trennen wollen, weil, meinte man, die executive nicht wie die richterliche zu untersuchen hätte. Diefs bedarf nur der Bemerkung: Wenn das Gesetz sagt: Wer eine Hufe Landes besitzt, zahle jährlich zehn Thaler Steuer davon — so muß doch wohl in der Anwendung die Untersuchung eben so gut voran gehen; ob ein gewisser Staatsbürger eine Hufe besitze, als bey der Anwendung irgend eines Civil- oder Criminal-Justiz Gesetzes. Ja die Untersuchung ist oft nicht minder schwierig.

123.

Diesem Recht, oder dieser Pflicht der vollziehenden Gewalt entspricht also auch die Pflicht des Unterthanen, ihr bekannt zu machen, was zur Subsumtion des Falles unter das Gesetz dienet, und bekannt zu machen in seinem Vermögen steht. (§. 101.)

* Beyspiele liefert hier der gewöhnliche Proceß. Eine wunderbare Inconsequenz sind die Vorwürfe, welche man dem

dem Preussischen Proceß gemacht hat. Man will ja, daß der Zeuge alle seine Wissenschaft auslege, und man will den Parteyen erlauben, nur so viel zu sagen als sie wollen?

124.

II. Dann hat die vollziehende Gewalt das *Recht des Befehlens oder der Entscheidung* (*jus mandatorum oder decidendi*). Nämlich nach der Untersuchung giebt sie die Bestimmung, den Befehl, wie es im vorliegenden Falle seyn und geschehen solle.

* Jede Operation der vollziehende Gewalt ist ein Syllogismus, zu dem das Gesetz die majorem giebt, die Untersuchung die minorem, die Entscheidung die Conclusion. Auch darin zeigt sich ihre Analogie mit der Urtheilskraft; denn jedes Urtheil entsteht nur durch einen Schluß.

125.

Dem Befehl der executiven Gewalt zu gehorsamen ist der Unterthan vollkommen verpflichtet. (§. 79.)

Aber die vollziehende Gewalt kann auch nichts anders befehlen, als was die gesetzgebende Gewalt bestimmt hat.

- * Die vollziehende Gewalt ist also der gesetzgebenden untergeordnet, in sofern sie sich in verschiedenen Händen befinden, es sey dann, dafs man der Person, welcher man die vollziehende Gewalt aufträgt, auch einen Antheil an der gesetzgebenden einräumt.

Wenn das Gesetz, welches angewandt werden soll, dunkel ist, und die Dunkelheit liegt in dem Gesetz selbst, (lex in thesi obscura), so dafs an sich die Absicht der gesetzgebenden Gewalt, wie es gehalten werden soll, nicht daraus erhellet; so darf nicht die vollziehende Gewalt das Gesetz erklären, sondern sie mufs von der gesetzgebenden die Erklärung suchen.

Denn in diesem Fall hat die gesetzgebende Gewalt noch wirklich nicht bestimmt, sondern diefs geschieht erst durch die Erklärung.

klärung. Die Bestimmung aber zu geben, liegt der gesetzgebenden, nicht der vollziehenden Gewalt ob.

128.

Liegt aber die Dunkelheit nicht im Gesetz selbst, sondern nur in dem Falle, der vorliegt, so daß zwar der Fall nicht wirklich der ist, den das Gesetz annahm, aber gleichwohl aus der Bestimmung des Falls im Gesetz sich die Absicht der gesetzgebenden Gewalt, wie im vorliegenden verfahren werden soll, ergibt; (lex in hypothese obscura) so gehört die Erklärung für die executive Gewalt.

Denn die Erklärung ist hier nichts anders als Anwendung — welche das eigne Geschäft der executiven Gewalt ist.

129.

Alsdann entscheidet also die executive Gewalt den vorkommenden Fall nach der Absicht der gesetzgebenden Gewalt bey dem im Gesetz entschiedenen entweder durch Restriction, oder durch Extension.

130.

Durch Restriction — wo nemlich das Gesetz auf einen Fall nicht angewandt wird, ob er gleich im Wort des Gesetzes entschieden zu seyn scheint, weil entweder 1) die Haupt-Umstände in dem vom Gesetz entschiedenen und dem vorliegenden Falle nicht gleich sind, (*diversitas notionis*) oder 2) in den Neben-Umständen des letzten solche sind, auf welche des Gesetzes Absicht nicht paßt, (*diversitas rationis*.)

131.

Durch Extension — wenn das Gesetz auf einen im Buchstaben des Gesetzes nicht enthaltenen Fall angewandt wird, wenn 1) die Haupt - Umstände des vom Gesetz entschiedenen, und des vorliegenden gleich sind (*identitas notionis*), auch 2) in den Neben - Umständen des letztern keine enthalten sind, welche die Absicht des Gesetzes vermöge des Staatszwecks ändern würden, (*identitas rationis*.)

132.

Im zweifelhaften Fall muß die vollziehende Gewalt die Entscheidung der gesetzgebenden Gewalt fordern.

* Es

- * Es ist wahr, daß im absoluten Staatsrecht keine Staatsverfassung besonders abgehandelt werden sollte. Aber da die Gewalten als verschiedene moralische Persönlichkeiten angesehen werden können, so ist auch wirklich hier nicht von den Staaten die Rede, die die executive und legislative Gewalt wirklich verschiedenen Personen anvertraut haben.

133.

III. Endlich hat die vollziehende Gewalt das Recht der Ausführung (*jus exsequendi*), das ist, das Recht, durch physische Gewalt ihre Befehle befolgt zu machen, sey es gegen vernunftlose Natur oder gegen Menschen, und hiefür die Kräfte der Unterthanen aufzubiethen, oder das Staats-Vermögen zu diesem Zwang anzuwenden.

134.

Gegen Menschen, welche gegen den Zweck des Staats handeln und dem Begehren der executiven Gewalt nicht Folge leisten, verfährt sie, als Repräsentantin (§. 94.)
des

des beleidigten Staats, nach dem Recht des Beleidigten mit Strafe.

* R. N. R. Abfchn. IX.

XIII.

135.

Unter den Gegenständen, welche die höchste Gewalt beschäftigen (§. 97.), sind zunächst diejenigen, die das Verhältniß des Staats gegen alle aufser dem Staat betreffen. Die Majestäts-Rechte gegen diese heißen die *äußern*, (*jura majestatis transeuntia*). Und diejenigen, gegen welche sie zustehen, sind entweder andre Staaten, oder einzelne Personen, auch Gesellschaften, die nicht Staaten sind.

136.

Was sie auch seyen, so hat der Staat nur juridische, aber keine ethische Pflichten gegen sie.

Denn die moralische Persönlichkeit besteht bloß in der Vereinigung des Willens aller Staatsbürger zum Zweck des Staats.

Da

Da nun juridische Pflichten diejenigen sind, welche niemals eine Ausnahme leiden, (R. N. R. III.); so hat der Staat, das ist, der Wille der Mitglieder, in so fern sie vereinigt sind, allerdings diese juridischen Pflichten als stets unerläßlich.

Da aber der Staat nur einen Willen in Rücksicht seines Zwecks hat, und nichts in ihm als für diesen Zweck bestimmt werden kann: so hat er keine ethische Pflichten, als welche kein anderer für jemand ohne besondern Auftrag verwalten kann, welcher hier nicht Statt findet. Ueberdem besteht ethische Pflicht gar nicht in der äußern That, sondern in der Gesinnung, die doch vom Staate nicht prädicirt werden kann.

* Annalen der Rechte des Menschen ff. I.

137.

Der Souverain kann also das Staatsvermögen und die Kräfte der Unterthanen nicht zum Vortheil anderer außer dem Staat verwenden.

138.

Aber der eigne Vortheil seines Staats kann ihn berechtigen, Fremden Beystand

zu

zu leisten oder ihnen Vortheile zuzuwenden.

139.

Nur allein der Souverain ist berechtigt, die Angelegenheiten des Staats gegen Auswärtige zu verwalten, da ihm allein überall die Wahl der Mittel zum Zweck des Staates anvertraut ist.

140.

Gegen fremde Staaten verhält sich der Staat, wie eine einzelne Person gegen eine einzelne. Der Souverain kann daher gegen andre Staaten und muß gegen sie behaupten 1) die Existenz seines Staats, 2) die Unabhängigkeit desselben, und 3) das Gebiet — so wie der einzelne Mensch seine Person, Freyheit und Eigenthum gegen andere zu behaupten hat.

* Man vergleiche hierüber R. N. R. Abschnitt XII.

141.

Von einem andern Staat beleidigt, kann der Souverain also, gleich einem Beleidigten, die Kräfte seines Staates aufbieten, sein Recht auf Strafe und Ersatz zu verfolgen. Dies ist das *Recht des Krieges*.

142.

Auch kann der Souverain des Staats mit andern Staaten Verträge aller Art schließen, als Frieden nach dem Kriege, Bündnisse, und andre.

143.

Im Fall der Noth wird er selbst einen Theil des Gebietes abtreten können, nicht weil die Noth Verpflichtungen aufhebe, sondern weil die Sicherheit, sowohl der Abzutretenden, als der zu Erhaltenden ihn hierzu berechtigt.

144.

Endlich kann der Staat auch mit andern Staaten durch Verträge sich vereinigen, für die Zukunft nur *Einen Staat* auszumachen.

145.

Gegen einzelne Fremde mag der Staat eben so wie gegen Staaten als Beleidigter sein Recht verfolgen, oder mit ihnen Verträge schließen.

F

146.

146.

Wenn ein Staatsmitglied den Staat beleidigt, das ist, nicht den Gehorsam leistet, den es leisten soll, oder gar gegen die Vereinigung zum Staate handelt: so zerreißt es die Bande mit dem Staat, hört auf, Staatsbürger zu seyn, und wird ein Feind desselben.

147.

Daher ist dann auch der Staat befugt, gegen den *Verbrecher*, als seinen Beleidiger, eben so, wie der Einzelne gegen seinen Beleidiger, als Feind zu verfahren. Der Staat ist im Zustande des Krieges wider ihn.

* Der Verbrecher thut nichts anders, als ein feindliches Heer. Nun hat wohl niemand die Frage aufgeworfen: Ob ein Staat wohl befugt sey, einem feindlichen Heere eine Schlacht zu liefern und die feindlichen Krieger zu tödten? Und der Staat sollte nicht befugt seyn, den Feind zu tödten, den wir Verbrecher nennen? Die Anzahl macht hier nichts, die Gefangenschaft auch nichts. Denn es ist keine Gefangenschaft,

schaft, gegen welche man Unverletzt-
heit und Leben versprochen hat, wie
im Kriege, und über die Grenze des
Rechts des Beleidigten läßt sich keine
Regel des äufsern Rechts geben. Aber
ob die Todesstrafe rathsam sey? ist
eine politische Frage, und ich sollte
glauben, daß die Politik sie verneint.
Doch ich fühle auch die Autorität al-
ler Völker gegen diese Meinung.

148.

Die gesetzgebende Macht ist befugt zu
erklären, was für Handlungen den Verlust
des Staatsbürger-Rechts, und die Behand-
lung des Verbrechers als Feind zur Folge
haben, und wie man gegen den Verbre-
cher dann verfahren solle; und da es über
Grenze nach Art der Strafe keine natur-
rechtliche Regel giebt, so hat sie bloß die
Politik zu ihrer Führerin.

149.

Die Absicht aber, warum der Staat die
Strafe verhängt, kann keine andre seyn,
als Abschreckung andrer. Darum muß die

F 2

Strafe

Strafe dem Verbrechen und dem Genius der Zeit und des Volks angemessen seyn. Denn die zu gelinde Strafe würde verspottet werden, und darum nicht abschrecken, die zu harte Mitleiden mit dem Verbrecher erregen, und darum nicht abschrecken.

150.

Nie aber kann eine Strafe zugefügt werden, wo nicht ein Gesetz sie gedroht hat.

Denn die Vollziehung der Strafe gebührt der executiven Gewalt, und diese ist nie befugt, ohne Gesetz etwas eigenwillig zu thun. (§. 121.)

151.

Da die gesetzgebende Gewalt es nicht rathsam finden wird, jede ihr nachtheilige Handlung auf das äußerste zu rächen: so wird sie einen Unterschied machen, und theils Uebertreter wirklich als Feinde schlechthin behandeln, theils aber nach Zufügung eines kleinen Uebels als Bürger wieder ansehen.

* Daher der Unterschied zwischen Capital- und Nichtcapitalstrafen, Criminal- und Civilverbrechen.

152.

152. Die Gesetzgebung, in so fern sie mit diesen Erklärungen sich beschäftigt, heisst die *Criminal-Gesetzgebung*.

153.

Die vollziehende Gewalt, in so fern sie die Criminal-Gesetze in Ausübung bringt, heisst criminal-richterliche Gewalt.

154.

Innere Majestäts-Rechte (*jura majestatis immanentia*) sind diejenigen, welche das Verhältniß zwischen Souverainität und Unterthanschaft betreffen.

155.

Die höchste Gewalt aber hat entweder zu bestimmen, was jeder für den Staat, als solchen, leisten soll, und dies ihr Recht mag man *Camerallhoheit* nennen, oder was einzelne Personen unter einander für Rechte und Verbindlichkeit haben, worin die *Justizhoheit* besteht.

156.

Die *Camerallhoheit* bestimmt entweder als *Finanzhoheit*, wie aus dem Vermö-

F 3

gen

gen der Einzelnen das Staatsvermögen gezogen werden soll, oder als *Policeyhoheit*, was jeder für den Zweck des Ganzen gegen den Staat thun oder unterlassen soll.

157.

Das Recht der Souverainität, welches die Bestimmung über das Staats-Vermögen betrifft, heißt die Finanzhoheit.

158.

So fern die gesetzgebende Macht hierüber blofs Bestimmungen promulgirt (Finanz-Gesetze), heißt sie das *Besteuerungs-Recht* (*potestas circa tributa, jus tributorum*).

159.

So fern die vollziehende Gewalt diese Gesetze in Ausübung bringt, heißt sie die *Finanz-Verwaltung* (*jus aerarii publici*), welche denn sowohl die Einhebung der bestimmten Einkünfte, als die Verwendung derselben, dem Gesetz gemäß betrifft.

160.

Zum Staats-Vermögen gehört nur dasjenige, was aus dem Recht der Staatsbürger in das Recht des Staats kommt.

161.

161.

Dieses kann nun zum Staat kommen, zuerst, wenn es für immer den Bedürfnissen für den Zweck des Staats gewidmet ist, sey es, daß die Staatsbürger verbindlich gemacht sind, gewisse Sachen nie zu occupiren (*jus circa adespota*), oder daß sie aus dem Vermögen der Einzelnen für immer in das der Souverainität gegeben sind (*fundus publicus*); oder daß den Unterthanen gewisse Gewerbe untersagt, und dem Landesherrn allein vorbehalten sind (*Regalien*).

- * Ein Recht über herrenloses Gut ist also nur ein zufälliges Majestäts - Recht. Unsere Domainen in Teutschland sind kein *fundus publicus*, sondern meist ein *fundus patrimonialis principis*.

162.

Dann zweytens wird es für die einzelnen Bedürfnisse aus dem Eigenthum des Staatsbürgers von Zeit zu Zeit in das Eigenthum des Staats gegeben — und dies heisset: *Steuer, Abgabe*.

163.

Weil nun alles Vermögen im Staat ursprünglich nur in den Producten der Natur des Gebietes liegt, so ist die Steuer, wenn sie unmittelbar von den Natur-Producten erhoben wird, eine *directe* Steuer.

* Es versteht sich, daß Geld, für diese Producte gezahlt, die Steuer nicht zur indirecten mache.

164.

Der Staat hat aber das Recht, falls er die *directe* Steuer nicht rathsam finden sollte, *indirecte* aufzulegen, das ist, solche, welche nicht unmittelbar von den Producten gehoben werden. Dahin gehören die Auflagen auf unbewegliche Sachen (*Grundsteuern*), auf die Verzehrung (*Licent*, *Accise*), auf Gewerbe (*Nahrungsgeld*, *taille d'industrie*), und andre.

165.

Aber alle diese Auflagen fallen am Ende auf die Producte des Landes zurück.

Denn da, wie oben erwiesen ist, die Producte der Natur im Lande der einzige Reich-

Reichthum sind, woher sollten die Steuern denn sonst genommen werden?

Dazu ist klar und oben erwiesen (§. 39.), daß der Arbeiter allemal das, was er während der Arbeit verbraucht, als seinen Arbeitslohn anrechnet. Je mehr er nun nothwendig und fortgesetzt und allgemein genöthigt wird zu verbrauchen, desto höher muß nothwendig sein Arbeitslohn steigen. Steuern kommen zu dem, was er verbraucht, hinzu, und da nun so alle Arbeiter ihren Lohn erhöhen müssen, so fällt dies am Ende nothwendig auf den Landmann allein. Dieser aber kann nie die Preise seiner Producte erhöhen, weil er überall nicht diese Preise macht. Denn der Preis wird allemal durch das Verhältniß der Menge des Vorraths zur Größe des Bedürfnisses bestimmt. Nun hängt aber dies nicht so von der Willkühr des Landmanns ab, wie es vom Handwerker abhängt, wie viel er erarbeiten, oder vom Kaufmann, wie viel er anschaffen will. Auch hat jeder der Arbeiter eine große Zahl von Kunden, der Landmann nicht; seines gleichen sind mehr, als Käufer seiner Producte. Mithin bleiben alle Abga-

ben am Ende auf dem Grundeigenthümer producirender Grundstücke haftend.

Zwar auch der Beamte des Staats, der von Befoldung lebt, kann auch nicht auf seine Arbeiten die bezahlten Steuern aufschlagen. Aber sollte er auch zahlen, da ja, um ihm zu bezahlen, die Steuern auferlegt werden? Sollte man nicht lieber ihm so viel Befoldung weniger geben, als seine Abgaben betragen?

166.

Also reduciren sich alle Auflagen auf den Grund-Eigenthümer allein.

* Nichts würde einfacher seyn, als die Finanzwissenschaft, wenn alle Menschen im Staate, als solche schon, gleiche Rechte hätten. Eine durchaus gleiche Kopfsteuer könnte dann nur die einzige rechtliche Abgabe seyn. Denn Gleichheit der Rechte müßte Gleichheit der Pflichten wirken. Warum sollte der Reiche höher besteuert werden, als der Arme? Auf dem Balle, in jeder Gesellschaft, wo die
Mit-

Mitglieder gleiche Rechte haben, zahlen sie gleich. Etwa weil der Reiche mehr Schutz nöthig hätte? Der arme Zänker beschäftigt den Staat mit seinem Schutz mehr, als der friedfertige Reiche, und der Schutz eines Pallastes erfordert nicht mehr Anstalten, als der Schutz einer Hütte.

167.

Aber die Steuern können nicht vom *rohen* Ertrage, sondern nur vom *reinen* Ertrage der Grundstücke genommen werden.

Denn um das Product, den rohen Ertrag, zu ziehen, bedarf es mancher Auslagen, nemlich: 1) *Grundauslagen* (*avances foncières*), das ist überall Auslagen, die den Grund erst in den Stand setzen, Producte zu liefern, als Kosten der Urbarmachung, des ersten Anbaues der Gebäude, der Anschaffung von Vieh und Geräte, u. f. w. Statt dieser kommt bey schon cultivirten Ländereyen der Kaufpreis in Anschlag, welchen der Eigenthümer gezahlt hat. Es ist aber klar, daß der jährliche rohe Ertrag so viel, als die landesüblichen
Zin-

Zinsen unfrer Grundlagen betragen, aufbringen muß. 2) *Erhaltungsauslagen* (*avances primitives*), das ist, die Kosten der Unterhaltung dessen, was durch die Grunda- auslagen hervorgebracht ist; und es ist eben so einleuchtend, daß diese im rohen Er- trage jährlich ganz hervorgebracht werden müssen. 3) *Jährliche* oder *Bearbeitungsaus- lagen*, das ist, alles, was die Bestellung jährlich erfordert, Ausfaat, Tagelohn, Fut- ter für Vieh, und selbst der Unterhalt des Landwirths als Arbeitslohn für seine Mühe (§. 39.). Auch diese müssen im rohen Er- trage hervorgebracht seyn.

Wenn nun die Steuern so hoch gelegt würden, daß die Zinsen der Grunda- auslagen, die Erhaltungsauslagen und die Be- arbeitungsauslagen dem Landwirth nicht übrig blieben: so müßte nothwendig alle Production aufhören.

Aber nach Abzug dieser drey Posten bleibt dem Landwirth noch etwas übrig, der *reine* Ertrag. Davon bestreitet er die Abgaben und davon die Meliorationen, als neue Zuwüchse der Grunda- auslagen. (Je
mehr

mehr der Staat für die letztern übrig läßt, desto mehr darf er auf die Zukunft rechnen, ziehen zu können.)

168.

Da jeder von dem Seinigen immer so wenig als möglich, selbst zu seiner Sicherheit, ausgeben will: so ist dem Souverain im Unterwerfungs - Verträge die größte Oeconomie mit dem Staats - Vermögen stillschweigend zur Pflicht gemacht.

169.

Da aber im Staat, welcher das höchste Interesse jedes Einzelnen, die Sicherheit, besorgt, nicht wie bey der Wirthschaft des Privat - Mannes die Ausgabe sich nach der Einnahme richten kann, sondern vielmehr die Einnahme nach der Ausgabe bestimmt werden muß: so hat der Unterthan die Pflicht, sich jedem Finanz - Gesetz zu unterwerfen.

* Versteht sich, nur für Bedürfnisse zum Zweck des Staats.

170.

170.

Die Ausgaben sind 1) solche, welche die Unterhaltung der höchsten Gewalt selbst, 2) welche die äussern Verhältnisse, Gefandte, Krieg u. s. w. und 3) die, welche die Verwaltung der Cameral- und Justizhoheit nothwendig machen.

* Sind die letzten Ausgaben gleich, so sind doch die ersten in Republiken ungleich gröfser, als in Monarchien.

** Die stehenden Heere bey uns kosten freylich von allen Ausgaben das meiste, erhalten aber auch den Landfrieden allein aufrecht.

171.

Das Recht der Souverainität, die Handlungen der Unterthanen für den Zweck des Staats zu bestimmen, heifst *Policeyhoheit*.

172.

So fern die gesetzgebende Gewalt hierüber Bestimmung macht, heifst sie *Policey-Gesetzgebungs-Recht* (*jus politiae*).

173.
So fern die vollziehende Gewalt die
Policey - Gesetze vollzieht, heißt sie *Policey - Gerichtsbarkeit* (jurisdictio politica).

174.
Die Policeyhoheit bestimmt aber die
Handlungen der Unterthanen, theils um un-
mittelbar, theils um mittelbar die Sicher-
heit, welche des Staats Zweck ist, zu be-
fördern.

175.
Unmittelbar beschäftigen die Policey,
theils böse Menschen, theils böse Natur.
Gegen jene trifft sie Veranstaltungen, Ver-
brechen zu erschweren, oder geschehene
schleunig zu entdecken. Gegen diese sucht
sie den Schaden zu verhüten, den sie ver-
ursachen könnten, und veranstaltet Qua-
rantainen, trocknet Sümpfe, ziehet Dämme,
u. s. w.

176.
Mittelbar trifft sie zur Sicherheit An-
stalten, indem sie die Mittel, wodurch der
Staat

Staat sich schützen kann, zu erhöhen und zu vermehren sucht, welche Mittel (§. 30.) theils in den Menschen, theils in dem Staatsvermögen liegen.

177.

So forgt also die Policey mit Recht theils für die Bevölkerung, theils für die bürgerliche Bildung der Menschen. Für die Bevölkerung durch Medicinal-Anstalten, Erleichterung der Heirathen, und des Unterhalts; für die bürgerliche Bildung durch Industrie-Schulen und Anstalten zum Unterricht künftiger Diener des Staats.

* Die zweckmäßige Bildung des Menschen, als Menschen, gehört nicht für den Staat, sondern für die Eltern, für die Kirche. Industrie-Schulen haben wir zu wenig. Uebrigens haben wir unfre Landschulen und niedern Stadtschulen in Teutschland sehr richtig ganz der Kirche überlassen; und ich glaube, daß der gute religiöse Unterricht das zweckmäßigste sey, was für die Cultur des großen Haufens geschehen könne, so lange eine positive Religion diesem

diesem Unterricht zum Grunde liegt und sein Gegenstand ist. Sollte der Naturalismus das Christenthum verdrängen, würden dann die Landkinder noch lesen lernen? Stürzte aber dann nicht alles unmittelbar in Barbarey zurück?

178.

Für die Vermehrung des Staats-Vermögens sorget die Pölicey durch die Hinwegräumung der Hindernisse, welche der Gewinnung, der Veredlung und der Vertauschung der Producte, das ist, der Oeconomie, den Künsten und Gewerken und dem Handel im Wege find.

179.

Unter dem Vorwande der Pölicey muß nie das Eigenthum eines Menschen gekränkt werden.

Denn da Sicherheit der Zweck des Staats ist: so ist die Erhaltung der Sicherheit allein das allgemeine Beste. Wie könnte also das, was dem allgemeinen Besten geradehin widerspricht, es je befördern?

G

* Es

* Es ist für das mit Gefühl des Rechts erfüllte Herz gewiss ein hoher Genuss, in den Untersuchungen über politische Oeconomie zu finden, das das Gerechte auch allein das Vortheilhafte sey, und das alle die Fabriken-Privilegien, Verbote von Einfuhr und Ausfuhr, und das leidige Geldimlandebehalten und dergleichen Eingriffe in das Eigenthum das Land gerade arm mache.

180.

Die besondere Policey einzelner Gesellschaften im Staat, z. B. der Städte, der Zünfte, der Dörfer, kann vom Staat ebenfalls besorgt werden, in so fern diese Gesellschaften ihren Zweck als ein Theil der Rechte ihrer Glieder unter den Schutz des Staats stellen. Diefs nennt man die *niedere Policey*.

181.

Darf der Staat die Handlungen der Unterthanen zum Zweck des Staats lenken, hat er das Recht, auch über ihr Vermögen Bestimmungen zu machen: so ist er auch befugt, ihnen Vorschrift über ihre Privatrechte

rechte, das ist, diejenigen, welche sich nicht auf die höchste Gewalt selbst beziehen, zu geben. Dieses Recht des Souverains ist die *Civil-Justizhoheit*.

182.

So fern die gesetzgebende Gewalt hierüber Bestimmungen festsetzt, heißt sie *Civil-Justizgesetzgebung* — (*potestas legislativa civilis*).

183.

So fern aber die vollziehende Gewalt diese Gesetze anwendet, heißt sie *richterliche Gewalt* (*potestas judiciaria*), oder *Civil-Gerichtsbarkeit* (*jurisdictio civilis*).

184.

Es versteht sich, daß die Civil-Justizgesetzgebung die Urrechte der Menschheit selbst nicht ändern kann. Denn gerade um diese zu sichern, tritt der Mensch in den Staat.

185.

Auch kann sie wirklich erworbene Rechte nie nehmen. Denn da die Erwerb-

bung in nichts anderm besteht, als in solcher Vereinigung eines Objects mit unserm Urrechte, daß es uns ohne Verletzung dieser nicht entzogen werden kann; so würde erworbene Rechte nehmen, nichts anders heißen, als die Urrechte kränken.

* R. N. R. Absch. VII. VIII.

186.

Nur kann die gesetzgebende Gewalt äussere ethische Pflichten in juridische verwandeln, so weit dies der Zweck des Staats erfordert. Denn ihr Befehl macht selbst schon vermöge des Unterwerfungsvertrags juridische Pflicht.

* Dadurch wird gleichsam ein Damm um die natürlich ethischen Rechte zu deren Sicherheit hergezogen.

187.

Daher kann sie die Erwerbungsarten theils einschränken, theils erweitern; die Verluftsarten aber nur einschränken, nicht erweitern. (§. 185.)

* Man hat neulich ein natürliches Privatrecht wieder in die Naturrechtswissen-

wissenschaft einführen wollen. Allein alles, was darin gesagt werden mag, ist nichts als Regel für die gesetzgebende Gewalt, was sie hierin thun dürfe, oder nicht, oder thun solle, also allein Staatsrecht. Der Staat ändert nichts nothwendig an dem natürlichen Recht des Bürgers. Es giebt daher kein natürliches Privatrecht, in diesem Sinn, als das natürliche Recht des Einzelnen überhaupt.

188.

Da die Gesetze überhaupt eine relative Gleichheit für alle Bürger haben müssen, das ist, daß jeder in der ganz gleichen Lage, ganz gleiche Rechte und Pflichten durch sie erhalten muß; so muß auch der Souverain in den Civil-Justizgesetzen die nemliche Regel befolgen. (§. 117.)

* Wann wird man überall einsehen, daß die Menschen in den Urrechten und in der Heiligkeit ihrer erworbenen Rechte allein sich gleich sind; daß aber in den erworbenen Rechten ewig Ungleichheit sey; daß endlich in al-

len Staaten die Ungleichheit in dem, was der Staat giebt, so wie in allen erworbenen Rechten, eben deshalb nöthig sey, um gerade die Gleichheit der Urrechte und des Schutzes zu erhalten.

189.

Um die Sicherheit der Rechte zu erhalten, um zu hindern, daß, unter dem Vorwande gerechter Ansprüche, nicht ungerechte Verletzungen ausgeübt werden, muß im Staat durchaus das Recht der Strafe und des Zwingens zum Ersatz unter Unterthanen, welche nicht durch die Natur dazu berechtigt sind, wie z. B. der Vater gegen das Kind, verboten, und nach dem Unterwerfungsvertrage vom Souverain übernommen seyn, welches gerade die civilrichterliche Gewalt ist.

190.

Aber eben deswegen kann die civilrichterliche Gewalt dieß Recht nie anders ausüben, als auf die *Klage* dessen, der sich verletzt hält. Denn, so fern dieser nicht klagt, sich also seines Rechts begiebt, ist er

er nicht verletzt, und die civilrichterliche Gewalt würde also dem angeblichen Verletzter widerrechtliche Gewalt thun.

- * Ein anderes ist bey Verletzungen, auf welche der Staat die Strafe, als Feind behandelt zu werden (Capital- oder Criminal-Strafe), gesetzt hat. Da verfolgt der Staat den allgemeinen Feind, den die Verzeihung Eines nicht mit dem Ganzen ausföhnt.

191.

Die richterliche Gewalt kann aber auf Bitte der Unterthanen nicht nur gegenwärtige Streitigkeiten, wo einer gegen einen andern ein Recht behauptet, welches dieser leugnet, entscheiden (*jurisdictio contentiosa*), sondern auch zur Verhütung künftiger Streitigkeiten Verfügungen machen (*jurisdictio voluntaria*).

- * Vieles, was die positiven Verfassungen zur voluntären Jurisdiction geschlagen haben, gehört wirklich zur Policey; so wie vieles zur Policey geschlagen ist, was zur Civil-Justiz gehörte. Eben so hat man auch oft

nicht - capitale Strafen der Criminal-
Justiz überlassen.

192.

Nie kann der Souverain irgend eines
Unterthanen Klage ungehört lassen, oder
mit irgend jemand parteyisch bey seinen
Rechtstreiten verfahren.

193.

Aber ehe die richterliche Gewalt ent-
scheidet, müssen die Thatfachen, auf wel-
chen das Recht beruhte, juridisch, das ist,
bis zu dem Grade moralischer Gewisheit
gebracht seyn, welcher allen einleuchtet.
Diese Verhandlung der Sache zu diesem
Zwecke ist die *rechtliche Erörterung*, ju-
dicium.

Denn wie könnte jemand eher ein
Recht abgesprochen werden, ehe gewis
ist, und zwar allgemein beurtheilbar ge-
wis, das es ihm nicht zustehe.

194.

Ehe ein Verbrecher (§. 153.) vom
Staate als Feind behandelt wird, ist nöthig,
das dargethan sey, das er wirklich ver-
brochen

brochen habe. Dazu gehört nun, da es auf das Recht eines Staatsmitgliedes ankommt, gerade, daß zwischen dem Staate und ihm diese Frage in rechtlicher Erörterung, also *richterlich*, entschieden sey. Diese Entscheidung gehört mithin zur richterlichen Gewalt.

XV.

195.

Zufällige Majestätsrechte sind alle die, welche nicht, wie die bisher genannten, in dem Unterwerfungsvertrage selbst liegen.

196.

Sie werden, so fern sie innere Rechte sind, bloß erworben durch den Willen der gesetzgebenden Gewalt, welche sie allein selbst sich zueignen kann.

Denn da sie nicht im Unterwerfungsvertrage übertragen sind: so würde eines Theils keine Macht sie zu übertragen da seyn, andern Theils aber können diese Rechte nur als Mittel zum Zweck des Staats dienen, folglich nur unter der Bestimmung der gesetzgebenden Gewalt stehen.

G 5

197.

197.

Gegen Auswärtige indess können sie theils durch Verträge, theils aber als Ersatz für Beleidigungen erworben werden.

* z. B. Staats - Servituten.

198.

Die innern dieser Rechte nennt man *benutzbare Regalien*, wenn sie vermöge des Besteuerungsrechts als Einkünfte des Staats verordnet werden; *unbenutzbare*, wenn sie andere Zwecke haben.

* Zu den letztern sollte das Münzregal gehören, nicht zu den erstern; doch ist dieses Regel der Politik, nicht des Staatsrechts.

199.

Unter den unbenutzbaren ist das vorzüglichste das Recht der *Aemter*, oder das Recht, einzelne Geschäfte für den Staat einzelnen Personen zu übertragen.

* Die Gerechtigkeit fordert, so fern die Aemter nicht *Reihe - Last* sind, Ersatz und die Politik ihre Dauer. So bald

bald Aemter eine langjährige Vorbereitung zu ihnen fordern, und der Staat in der Regel sie auf Zeitlebens verleiht: so entsteht auch für den, der sie übernimmt, ein Recht, nicht entsetzt zu werden, als nach vorgängiger Verwirkung.

** Das Recht der Ehren und Würden ist eine bloße Policey - Operation. Dafs Personen vorzügliche Ehrenbezeugungen beygelegt werden, und was kann der Staat mehr? ist unstreitig eine der besten politischen Erfindungen. Was hält mehr im Gehorsam, als diese (dadurch wirklich nützliche) Spielwerke? Da die Menschen wahrlich nie durch bloße Vernunft regiert werden können — will man denn nicht diese gelindern Eindrücke der Sinnlichkeit benutzen, oder will man lieber die executive Gewalt nöthigen, in jedem Fall durch das Schwert und jedes Aeufserste sich Gehorsam zu verschaffen?

Hypo-

Hypothetisches Staats-Recht.

XVI.

200.

Der Inbegriff aller Modificationen des Unterwerfungsvertrages heist die *Staatsverfassung*, die *Regierungsform* (*forma reipublicae*);

201.

Die ausdrücklichen Bestimmungen über sie, also ausdrückliche Verträge zwischen den Staatsbürgern und dem Souverain, *Fundamental-Gesetze*, und die stillschweigenden, *Fundamental-Observanzen*.

202.

Das Urvolk hat die freye Gewalt, eine *Regierungsform* zu erwählen.

203.

Wenn es aber einen Fremden beleidigt hat, so kann dieser als Eroberer die *Regierungsform* ihm geben.

204.

204.

Ueberall ist jede Staatsverfassung rechtmäßig, welche rechtmäßig entsteht.

205.

Man erschöpft die Möglichkeit aller Arten von Regierungsformen, wenn man sie in wahre und entartete, in reine und vermischte, in einfache und zusammengesetzte theilt.

206.

Einfach sind diejenigen, welche nur Eine Souverainität, wenn gleich unter mehrere Personen vertheilt, erkennen; *zusammengesetzte* sind diejenigen, wo mehrere Staaten, mit Vorbehalt ihrer besondern Souverainität, sich einer allgemeinen Souverainität unterwerfen, sey es überall, sey es nur für gewisse Majestätsrechte.

207.

Rein sind sie dann, wenn die Souverainität nur Einer einzigen Person, einer physischen oder einer moralischen Person über-

übertragen; und *vermischte*, wenn die Souverainität unter mehrern von einander unabhängigen Personen getheilt ist.

208.

Wahre sind sie, wenn sie den Grundfätzen pantocratischer Staaten gemäß sind, und *entartete*, wenn sie von diesen abweichen.

209.

Wenn ein pantocratischer Staat Einer physischen Person die Souverainität übertragen hat: so heißt er eine *Monarchie*; wenn hingegen diese physische Person außer der Souverainität noch andre Gewalt über alle Unterthanen hat, entweder mit Recht (z. B. gutsherrliche Gewalt, oder eine Caliphenschaft über alle (§. 13.)), oder mit Unrecht, indem sie ihre Souverainität als Tyrann mißbraucht, so ist der Staat eine *Despotie*.

* Eine Caliphenschaft, sage ich. Denn die Kirchengewalt unserer protestantischen

schen Fürsten wird jeder davon leicht unterscheiden.

210.

Der Monarch oder Despot kann entweder von der Nation stets erwählt werden, oder die Regierung einer Familie erblich übertragen seyn (*Wahlmonarchie*, *Erbmonarchie*).

- * In beiden Fällen ist also dem Zufall die Bestimmung der Person des Souverains überlassen, hier dem Zufall der Geburt. dort dem noch regellosen Zufall der Wahl. Denn jenen mäfsigt — was dieser nicht kennt — Familieninteresse und Wahrscheinlichkeit einer zweckmäfsigern Erziehung, auch Entfernung aller Privatverbindung und besondern Privatinteresse.

211.

Wenn einer bestimmten moralischen Person die Souverainität übertragen ist: so heisst die Regierungsform eine *Aristocratie*, welche, wenn die Aristocraten noch andere

dere (z. B. gutscherrliche) Verhältnisse zu den Staatsbürgern haben, oder für ihre Privatzwecke die Souverainität mißbrauchen, eine *Oligarchie* genannt zu werden pflegt.

212.

Auch die Aristocratie kann Erb- oder Wahl-Aristocratie seyn.

213.

Wenn endlich die unbestimmte moralische Person der jedesmaligen Stimmenmehrheit unter den Staatsbürgern, die Souverainität hat; so ist die Verfassung eine *Democratie*. Diese entartet in eine *Ochlocratie*, wenn entweder die einreißende Sittenlosigkeit das Volk in fultanischen Launen den Zweck, also die Grenze seiner Gewalt, vergeffen macht, — oder wenn Beywohner, nicht als moralische Personen, die Grundeigenthum haben, wie oben §. 68., sondern für ihre Personen, Stimmen im Staat erhalten.

214.

Diese verschiedenen Arten von Regierungsformen hat man auf mannigfaltige Art zu mischen gesucht.

215.

Wenn in den monarchischen oder aristocratifchen Staaten die Staatsbürger einigen aus ihrem Mittel das Amt übertragen, Rechte der Unterthanschaft gegen die Souverainität zu verwalten und zu sichern, so nennt man sie *Stände*.

* Es ist die Pflicht der Politik, die mannigfaltige Möglichkeit der Vermischungen zu zeigen. Aber sonderbar, daß keine je Bestand hatte, welche sich nicht von selbst entwickelte, sondern durch Entwürfe von Staatsreformatoren plötzlich eingeführt wurde. Großbritanniens Verfassung steht unerschüttert. Denn was dort Revolution heißt, war nicht Umsturz, sondern Wiederherstellung.

** Die reine erbliche unumschränkte Monarchie ist die einzige Verfassung,

H

in

in welcher das Privat-Interesse des Machthabers und das öffentliche Interesse des Staats Eins ist und dasselbe. Denn der Fürst und seine Familie sind gerade nur so reich, als die Unterthanen es sind, so mächtig, als diese cultivirt sind.

XVII.

216.

Wenn der Unterwerfungsvertrag geschlossen ist: so steht es nicht in der Gewalt des Souverains, die Staatsverfassung zu ändern. Denn er kann ein Recht nur unter den Bedingungen behalten, mit denen es ihm übertragen ist.

* Auch die Majorität in der Demokratie an sich kann die Verfassung nicht ändern, wenn es nicht in derselben selbst festgesetzt ist. Denn diese Majorität hat de jure kein andres Recht, als ein Monarch in der Monarchie.

217.

Eben so wenig kann das Volk für sich ohne besondern Grund die Regierungsform ändern.

Denn durch den Unterwerfungsvertrag sind die beiden moralischen Personen Souverainität und Unterthanschaft gleich gegen einander berechtigt und verpflichtet, und die Pflicht des Gehorsams gegen den Souverain, welche durch den Unterwerfungsvertrag entsteht, würde durch ein Recht des Volks hier ohne weitem Grund zu ändern, selbst aufgehoben. Wenn also das Volk auch ein solches Recht hätte: so würde es nicht nur seinem eignen Besten rathsam, sondern durchaus nothwendig seyn, diesem Rechte zu entsagen. Und eben dieser Rathsamkeit, eben dieser Nothwendigkeit wegen muß also eine solche Entfugung, als im Unterwerfungsvertrage wirklich geschehen, angenommen werden. Denn es ist ein offenbarer Widerspruch, sich zu Gehorsam verpflichten, und sich das Recht vorbehalten, jeden Augenblick, wenn es uns gefällt, nicht zu gehorchen.

* Es ist also nicht um der Fürsten, sondern um des Volks selbst willen, daß dieß die Verfassung nicht eigenmächtig ändern darf; so wie ja auch die Fürsten nicht um ihretwillen, sondern um des Volks willen, herrschen. Nichts ist abgeschmackter, als die Frage: kann das Recht Eines gegen das Recht von Millionen in Anschlag kommen? Allerdings ist das Recht Eines Menschen so heilig, als das Recht von Millionen. Kann auch Recht und Recht sich widerstreiten? Aber hier ist das nicht einmal der Fall. Hier steht die Souverainität jener Millionen gegen die Unterthanschaft der Millionen, wie Eins gegen Eins.

** Man hat so oft von einem allgemeinen Willen geschwatzt, der die Gesetze soll billigen können. Aber gerade im Gegentheil ist die Unauflösbarkeit der Verfassung schon um deswillen nöthig, damit ein Fabius Maximus Cunctator gerade gegen den schiefen Blick des allgemeinen Willens durch

durch weises Zaudern den Staat erhalten könne.

218.

Aber die Staatsverfassung kann geändert werden, wenn der Souverain und das Volk übereinstimmen, welches auch in dem Fall geschieht, wenn der Souverain zur beliebigen Aenderung im Voraus bevollmächtigt wäre.

219.

Einseitig also kann die Verfassung nur dann geändert, und dem bisherigen Souverain seine Gewalt nur dann rechtmäßig entzogen werden, wenn dies eine Pflicht gebietet, welches aber allemal einen Mißbrauch seiner Gewalt von Seiten des Souverains voraussetzt.

Denn der Mißbrauch der Gewalt des Souverains an sich berechtigt noch nicht, die schuldlosen Mitbürger in das Unglück der Anarchie zu stürzen, oder den Vereinigungsvertrag mit ihnen zu brechen.

Dem Recht, zu dessen Ausübung uns die Sinnlichkeit durch Rache oder Ehrgeiz spornen möchte, steht also die höhere Pflicht entgegen. So lange aber der Souverain nicht seine Gewalt mißbraucht, kann die Pflicht des Gehorsams, als eine vollkommene Pflicht, auch durch keine andere Pflicht gehoben werden. Im Fall dieses Mißbrauchs aber hebt jede Pflicht den Gehorsam, welche er uns zu erfüllen hindert.

* Nie hat eine gewaltsame Revolution so viel Gutes gewirkt, das nur der tausendste Theil des Uebels dadurch vergütet wäre. Nicht Menschen, sondern Moralität war dabey stets der schreckliche Verlust. Und wie sollte es anders seyn? Hatte die Vernunft sie hervorgebracht, und kann diese in dem Toben der aufgeregten Sinnlichkeit das Steuer behalten. Ich habe immer mich gewundert, das man im Ernst glaubte, in Frankreich hätte nach dem 14ten Julius 1789. noch eine Verfassung, auf Philosophie gegründet.

gründet, hervorgebracht werden können, oder vollends nach dem 5ten October.

** Philipp 2. mißbrauchte seine Gewalt über die Niederländer. Sie waren durch fernern Gehorsam selbst an der Erfüllung der Pflicht gehindert, Gott nach ihrer Ueberzeugung zu dienen. Ihr Widerstand war rechtmäßig durch die Constitution.

220.

Beywohner können bey den Veränderungen der Regierungsform nie eine Stimme haben. Denn da sie den Unterwerfungsvertrag nicht mit schliessen, so können sie ihn auch nicht aufheben. (§. 94.) Ueberdies können sie in jedem Augenblick den Staat verlassen, dessen Verfassung ihnen mißfällt. (§. 102.)

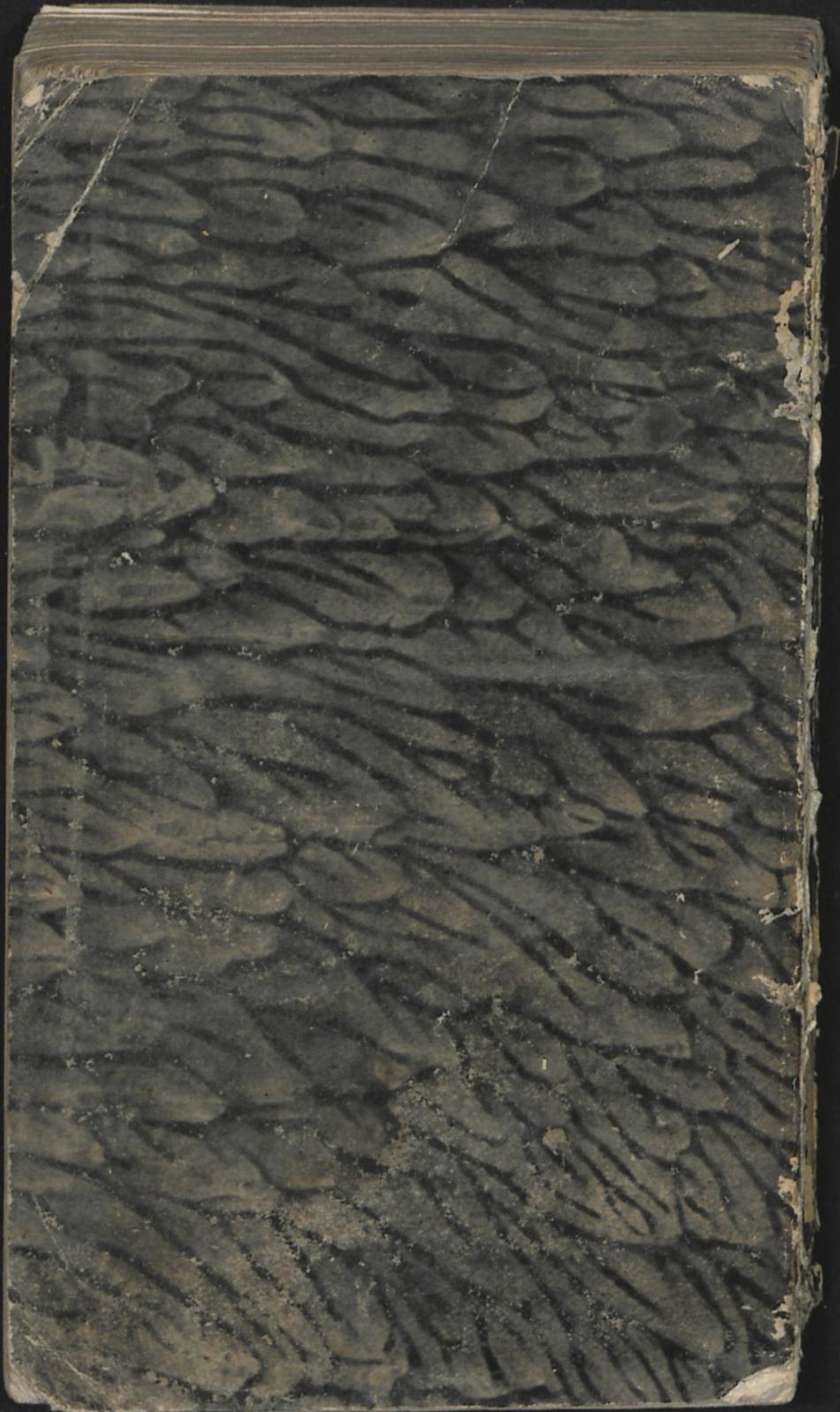
Die Grundeigenthümer werden durch die Revolution, falls sie nicht der neuen Verfassung ihre Zustimmung geben, berechtigt, auch den Vereinigungsvertrag aufzuheben.

Denn der Unterwerfungsvertrag ist eine Bedingung des Vereinigungsvertrages.



W 4620(1)

X 2917207





Das
natürliche Staatsrecht.

Von
Theodor Schmalz, D. u. M.
Königl. Preuss. geheimen Justizrathe, Director
der Universität Halle, Ordinarius der Juristen-
facultät und erstem Professor der Rechte.

Zweyte verbesserte Auflage.

Königsberg,
bey Friedrich Nicolovius.

1804.